

Vorbemerkungen

Peter Bulthaup: Vorlesung: Rechtsphilosophie I (Kants Rechtsphilosophie).

Peter Bulthaup (1934-2004) war Philosoph und Naturwissenschaftler und lehrte von 1975 bis 2003 als Professor für Philosophie an der Universität Hannover. Er stand in der Tradition der Kritischen Theorie Adornos und Horkheimers, deren Schüler er war.

Mehr erfahren → www.bulthaup-archiv.de

(1.) 4 Vorlesungen im SS 1992 an der Universität Hannover (die Vorlesungen mußten wegen einer Erkrankung von P.B. nach der 4. Vorlesung abgebrochen werden). Die Vorlesungen waren Mo von 15 bis 16 Uhr. Die Studenten haben die Vorlesung auf Tonband aufgenommen und Transkriptionen angefertigt (in der Regel sind das Schreibmaschinenabschriften → im folgenden Typoskripte genannt).

(2.) Zu den Vorlesungen gibt es schriftlich formulierte Vorbereitungen von P.B. in Form einer Handschrift (Spiralblock). Von den Studenten gibt es von den Vorlesungen Typoskripte.

(3.) Mit Hilfe der Handschrift wurde in den Vorlesungen getrennt zwischen „schriftlich formulierter Rede“ (aus den Handschriften) und „frei formulierter Rede“ (Text, der nicht in den Handschriften, aber in den Typoskripten, steht).

Die schriftlich formulierte Rede im Typoskript konnte anhand der Handschrift auf Schreibfehler, fehlende Wörter und inhaltliche Fehler überprüft und diese Fehler konnten korrigiert werden.

Die frei formulierte Rede ist in {geschweifte Klammern} gesetzt, eine Überprüfung der frei formulierten Rede auf inhaltliche Richtigkeit ist im nachhinein nicht möglich. Fehlende Stellen (z.B. fehlende Wörter oder vielleicht auch falsche Wörter) konnten nicht ersetzt werden. Hier muß der Leser selbst entscheiden!

Die Zitate sind alle überprüft, korrigiert und die Literaturstellen sind angegeben.

(4.) Der gesamte Nachlass von Prof. Peter Bulthaup befindet sich im Archiv der Digitalen Sammlungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek in Hannover.

URL: <https://digitale-sammlungen.gwlb.de/suche> (→ peter bulthaup)

(5.) Eine Handschrift:

Autor oder Urheber Bulthaup, Peter

Erscheinungs- oder Entstehungsort Hannover

Erscheinungs- oder Entstehungsjahr 1984

Signatur Noviss. 455, RBL-184

Persistente URL <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?id=00064918>

(6.) Ein Typoskript:

Autor oder Urheber Bulthaup, Peter

Erscheinungs- oder Entstehungsort Hannover

Erscheinungs- oder Entstehungsjahr 1992

Signatur Noviss. 455, VNS-020

Persistente URL <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?id=00066174>

Anmerkung vorab. Für alle Vorlesungen gilt (wenn nicht anders angegeben): Die Schriften von Immanuel Kant werden von Peter Bulthaupt immer zitiert anhand der Ausgaben von: Kants Werke, Akademie Textausgabe, Walter de Gruyter & Co. Berlin 1968 (Band IV, Band V, Band VI).

Ausnahme: Die Kritik der reinen Vernunft wird zitiert anhand der Ausgabe von Raymund Schmidt, Meiner Verlag, PhB 37a, Hamburg 1956.

[Handschrift, S. 1r - 6r] (Es gibt nur 4 Vorlesungen) Mo 15-16 Uhr

[Trennung von : schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Liebe Kommilitonen, ich begrüße Sie zu der Vorlesung über Rechtsphilosophie. Der Gegenstand der Vorlesung dieses Semesters ist die Rechtsphilosophie Kants, die Hegels soll Gegenstand der Fortsetzung dieser Vorlesung im WS 92/93 sein.

Die Voraussetzung der Kantschen Rechtsphilosophie, die Kritik der praktischen Vernunft, soll in einer Arbeitsgruppe abgehandelt werden, die Frank Kuhne als Tutor betreuen wird.

Nachdem ich diese Vorlesung angekündigt hatte, habe ich zur Vorbereitung ein Buch gelesen, dessen Text sich schon in meinem Besitz befand ehe er als Buch erschienen war, das mich in Zweifel darüber gestürzt hat, ob es noch zweckmäßig sei, diese Vorlesung zu halten, oder einfach, die Lektüre des Buchs zu empfehlen. Die ist in jedem Fall zu empfehlen. Ich habe mich dann doch entschlossen, die Vorlesung zu halten, möchte Ihnen doch das Buch nennen. Das ist: Hans-Georg Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants, Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, in der Reihe problemata 94 des frommann-holzboog-Verlags {Für Interessenten: Soviel ich weiß, gehörte der Hans-Georg Deggau auch einmal zum Verein zur Förderung des studentischen Pressewesens}. Es ist etwas anders aufgebaut als die Vorlesung, doch dem Inhalt nach deckt es sich in weiten Teilen mit ihr.

Wenn, wie in dieser Vorlesung, die moralische Begründung des Rechts zum Gegenstand gemacht werden soll, so ist zuvor zwei heute fast unvermeidlichen Missverständnissen vorzubeugen. Unter Moral, bei Kant durch den kategorischen Imperativ begründet: »Handle so, daß die Maxime deiner Handlung zugleich die Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung sein kann«, wird zumeist die Moral, auf die dieser Imperativ nicht anwendbar ist, die Sexualmoral verstanden. Die Sexualmoral ist dogmatisch einfach abzuhandeln: »Erster und einziger Grundsatz der Sexualmoral: der Ankläger hat immer unrecht« (Adorno). Aus diesem Grundsatz folgt schon, daß der Gegenstand der Sexualmoral nicht justiziabel ist. Nur als Korollar, als ableitbarer Satz noch die Erklärung: Gegenstand des dogmatisch begründeten Zivil- oder Privatrechts ist der Vertrag, die freie Übereinstimmung zweier freier Willen, Gegenstand der deswegen schon unsinnigen Sexualmoral ist die unfreie Übereinstimmung zweier unfreier Willen, der, im Glücksfall, die Subjekte dieser {unfreien} Willen begeistert zustimmen.

{Zu Anfang einer Vorlesung ist es schwierig vorzutragen, weil viele Begriffe falsch besetzt sind. In der Juristerei wird Dogmatik keineswegs pejorativ gebraucht, sondern Dogmatik ist die systematische Begründung von Gesetzen aus Prinzipien. Nicht etwa eine einfach übernommene und kanonisierte Meinung, sondern die aus Prinzipien begründeten Gesetze. Die Rechtsdogmatik ist allmählich verfallen, wird aber hier und da noch gelehrt; warum sie verfallen ist, wird auch Gegenstand der Vorlesung sein.}

Das zweite Mißverständnis beruht darauf, daß unter Recht meistens Strafrecht verstanden wird. Nun liegt im {dogmatisch begründeten} Begriff des Rechts der Ausgleich für einen Verstoß gegen das Recht, dem Begriff des Rechts liegt die Vorstellung zu Grunde, die Läsion, Beschädigung des Rechts eines jeden sei reparabel. Das ist aber bei den relevanten Tatbeständen des Strafrechts eben nicht der Fall. Mord, Totschlag und die heute im Straßenverkehr weitgehend tolerierte fahrlässige Tötung sind ersichtlich nicht reparabel, die Lädierung der Integrität der physischen Person (Körperverletzung) hat sowenig ein Äquivalent wie die Schädigung der Integrität der bürgerlichen Person durch Raub oder Erpressung.

{Was nicht heißt, daß es nicht Gerichte gibt, die einen ganzen Katalog vorliegen haben und anwenden, nach dem solche physischen Läsionen in Geld abgegolten werden. Ich weiß nicht, was ein Daumen kostet oder was eine Hand kostet oder eine Querschnittslähmung kostet, jedenfalls haben sie dafür Kataloge, in denen all solche Läsionen aufgeführt sind, und dann kann man entsprechend auf Schmerzensgeld klagen, und der Forderung wird dann je dem Katalog entsprechend stattgegeben.}

Dadurch, daß, sei es durch physische Gewalt (Raub) oder durch Drohung mit der Zerstörung der bürgerlichen Existenz (Erpressung) einer Person ein ihr fremder Wille aufgezwungen wird, wird diese Person irreparabel geschädigt, denn sie weiß dann, daß sie jederzeit von der Entmündigung bedroht ist {Das gilt nicht nur für die justiziablen Fälle der Erpressung, sondern auch für die ganz alltäglichen Fälle der Erpressung, denen jeder ausgesetzt ist, der genötigt ist sich eine neue Wohnung zu suchen}. Im wörtlichen Sinne verkehrt ist die Erpressung, weil der Erpresser sich zum Herrn über den freien Willen des Erpressten macht, der etwas tun soll, was er aus freien Stücken nicht tun würde, was er als sowohl tun kann als auch nicht tun kann.

{Und darin besteht eben der freie Wille des Erpressten, solange er freier Wille ist, daß er eine bestimmte Handlung vollziehen kann oder verweigern kann. Der freie Wille des Erpressten ist vorausgesetzt bei der Erpressung. Dann wird durch die Erpressung selbst dieser freie Wille determiniert durch einen anderen ihm fremden Willen. Ohne Freiheit des Willens ist keine Erpressung möglich: Wenn jemand etwas nicht tun kann, kann er auch durch Erpressung nicht dazu gezwungen werden. Der Erpresser will erstens nicht selbst tun, sondern einen anderen zwingen zu tun, was auch immer Gegenstand der Erpressung seien mag.

Zwischenruf: »Wie ist es bei der Erpressung eines Geständnisses?«

Bulthaup: Es geht hier nur um die Herrschaft über den freien Willen eines anderen. Jemand von dem ein Geständnis erpreßt wird, der es nicht etwa aus moralischen Gründen selbst ablegt, ist nicht Herr über den eigenen Willen. Die bürgerliche Rechtsordnung trägt dem soweit Rechnung, als aus prozessualen Gründen ein Geständnis, das erpreßt ist, gleich ob es sachlich richtig ist oder nicht, vor Gericht nicht als Beweismittel verwertet werden darf. Es geht da nur darum, daß sich einer, der Erpresser, zum Herrn über den Willen eines anderen macht.}

Unter der Herrschaft des Erpressers ist der Wille des Erpreßten sowohl frei – sonst wäre er nicht durch den Erpresser bestimmbar, – als auch unfrei, durch den Willen des Erpressers bestimmt. In der Freiheit und Unfreiheit des Willens liegt die Antinomie der Herrschaft, die ausschließlich zu Lasten der Beherrschten geht.

{Das folgt direkt aus der Erpressung, denn der Erpresser wie die Herrschaft wirft sich zum Herrn über den freien Willen anderer auf. Die müssen tun, was ihnen befohlen wird, aus welchen Gründen auch immer es zu dieser Herrschaft gekommen ist. Oder Herrschaft und Er-

105 pressung sind konkordant insofern, als beide Male der freie Wille des Erpreßten Gegenstand
entweder des Erpressers oder der Herrschaft ist.}

110 Unter der Voraussetzung der uneingeschränkten Herrschaft über die Freiheit der Willkür der
Beherrschten gibt es kein Recht, denn die Herrschenden können nach Belieben so oder auch
anders über die Freiheit der Willkür der Beherrschten entscheiden. Das ist kein Unrecht, kein
Verstoß gegen irgend ein vermeintliches Recht der Beherrschten, sondern die Rechtlosigkeit
der Herrschaft selbst. Recht ist dann, nur, was aus einsehbaren Gründen die Freiheit der Will-
kür aller gleichermaßen einschränkt.

115 Kant, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, in: Kants Werke Bd. 6, § C.
Allgemeines Prinzip des Rechts, S. 230, 29 - 31:

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines
jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“

120 — {Das ist eine Variante des kategorischen Imperativs: Handle so, daß die Maxime deiner
Handlung zugleich die Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung sein kann. Und eine allge-
meine Gesetzgebung setzt dann voraus, daß sie gleichermaßen für alle zutrifft.}

125 Das Recht setzt also Freiheit und Gleichheit, oder auf französisch: Liberté et égalité, die Idea-
le der Französischen Revolution voraus, und nur was entweder aus diesen Idealen dogmatisch
sich begründen läßt oder zumindest mit ihnen kompatibel ist, entspricht dem Begriff des
Rechts.

130 {Recht in dieser Argumentation ist immer nur das Zivilrecht. Das gehört zu den Verdiensten
des Weltgeistes zu Pferde, dieses Zivilrecht in Europa dann durchgesetzt zu haben den Code
Civil des Napoleon.}

135 Rechtspositivismus heißt der Versuch, Rechtsbegriffe und Gesetze so zu konstruieren, daß sie
mit dem Sittengesetz kompatibel sind.

140 {Rechtspositivismus ist ein terminus technicus aus der Geschichte des Privatrechts. Wer sich
für die Geschichte des Privatrechts interessiert, dem ist zu empfehlen das Buch von »Franz
Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deut-
schen Entwicklung«¹⁾, ein außerordentlich sorgfältiges und manchmal ermüdend material-
reich gearbeitetes Buch.}

145 Darüber, wie das Material aussieht, in dem solche Konstruktion {des Begriffs des Rechts}
ausgeführt werden, gibt nicht das Sittengesetz Auskunft, sondern die Rechtsgeschichte. Dies
Material ist wesentlich negativ gegen die Prinzipien des Rechts bestimmt. Es sind ständische
Vorrechte, Zunftordnungen, Privilegien etc., lauter Einschränkungen der Allgemeinheit also.

150 {Die bilden den Gegenstand der Kritik, und das Resultat dieser Kritik ist der allgemeine Beg-
riff des Rechts, so dessen Grundsatz, so wie Kant ihn in dem Sittengesetz dann bestimmt hat
oder formuliert hat.}

155 Die Konstruktion des Begriffs des Rechts in Rechtsprinzipien, Gesetzen und Regeln der An-
wendung der Gesetze ist Sache der Rechtswissenschaft, also eine akademische Angelegen-
heit, aber eine Arbeit, deren Resultate wesentlich in Interessen {nämlich die, der Inhaber der
Privilegien, ständischen Rechte etc.} eingreifen.

{Es hat den Versuch gegeben durch Beratung der Gesetzgeber, durch Beratung durch Wissenschaftler auf Grundlage der Kantschen Metaphysik der Sitten ein positives Recht, das des bürgerlichen Gesetzbuches, zu konstruieren. Diese Versuche sind am Ende nicht durchgedrungen – gleich mehr darüber warum. Zunächst ist außer dem allgemeinen Prinzip des Rechts, das Recht, nach Kant, verbunden mit der Befugnis zu zwingen.}

Kant, a.a.O., § D. Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden, S. 231, 24 - 34:

„Der Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen. ..."

— {Nochmal den Satz, ganz einfach ist er nicht. „Der Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen". Oder: Eine beabsichtigte Wirkung stößt auf ein Hindernis, das die Manifestierung des freien Willens in dieser Wirkung verhindert, wenn dieses Hindernis beseitigt wird, dieser Widerstand gegen die Wirkung beseitigt wird, so stimmt die Beseitigung des Widerstandes mit dem ursprünglichen Willen zusammen. Ist nun der Wille vernünftig bestimmt, nämlich vereinbar mit dem Sittengesetz, so ist die Beseitigung des Hindernisses, das einem vernünftig bestimmten Willen entgegensteht, mit dem Sittengesetz vereinbar.}

„Nun ist alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen: der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. ..."

— {Also, was einem vernünftig bestimmten, mit dem Sittengesetz kompatiblen Willen als Hindernis entgegengesetzt ist, übt einen Zwang auf diesen Willen aus und ist deswegen Unrecht. Für Kant folgt daraus, daß die gewaltsame Beseitigung des Hindernisses, das sich der Realisierung des vernünftig bestimmten Willens entgegenstellt, selber rechtens ist, und daß deswegen das Recht mit der Befugnis verbunden ist zu zwingen. Das ist eine etwas paradoxe Situation bei Kant, denn das Sittengesetz fordert die freie Übereinstimmung der freien Willen, und diese freie Übereinstimmung der freien Willen soll, wenn sie auf Hindernisse stößt, mit Gewalt durchgesetzt werden können.}

„Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d.i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d.i. recht: mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft."

— {Oder: Als allgemeine Regel auch von den Juristen angewandt: Das Recht muß dem Unrecht nicht weichen, sondern darf sich gegen es durchsetzen. Nun sind die Gründe für das Hindernis zugleich die Gründe der Freiheit selbst, nämlich die Möglichkeit der Freiheit der Willkür. Nur ist die eine Freiheit der Willkür eingeschränkt durch allgemeine Gesetze, so daß sie mit der Freiheit der Willkür aller anderen zusammenstimmen kann, die andere Freiheit der Willkür versucht ein besonderes Interesse durchzusetzen, ohne selbst mit der Freiheit der Willkür aller anderen zusammenzustimmen, z.B. als Privileg. Kant sagt, wenn das der Fall ist, ist dieser Wille, der sich der Allgemeinheit der Beschränkung durch die Freiheit aller anderen nicht fügt, selbst mit Gewalt zu brechen.}

Der Rechtswissenschaftler kann Gesetze vorschlagen, erlassen, d.h. verbindlich machen, kann sie nur der Gesetzgeber der über die Macht verfügt ihre Einhaltung zu erzwingen.

{Vorausgesetzt ist hierbei zunächst, daß die Gesetze tatsächlich mit dem Sittengesetz kompatibel sind. Weil aber die Möglichkeit besteht, daß sich ein partikularer Wille nicht aus Ein-

sicht diesen allgemeinen Gesetzen fügt, müssen diese Gesetze verbindlich gemacht werden durch einen Gesetzgeber, der über die Macht verfügt, ihre Einhaltung zu erzwingen.}

210

Die schöne Teilung der Gewalten, wie Sie sie aus dem Sozialkundeunterricht kennen, in Legislative, Exekutive und Rechtsprechung, ist zwangsläufig ein Traum, der dadurch schon widerlegt ist, daß die Konstruktion des Begriffs des Rechts nur in einer Materie sich ausführen läßt, die negativ gegen den Begriff des Rechts bestimmt ist.

215

{Diese Materie beruht nicht nur auf Privilegien, Standesrechten, sondern sie beruht auf der Durchsetzungsfähigkeit partikularer Interessen, die sich selber zum Herrn über die Interessen anderer zu machen vermögen. Das ist der allgemeine Begriff des Gegenstandes, der durch das Recht kritisiert wird und worin dann diese Rechtskonstruktion, oder die Konstruktion des Begriffs des Rechts in Gesetzen ausgeführt wird. Daß die überhaupt nötig sind, zeigt schon, daß sie auf einen Widerstand stoßen, denn sonst wären möglicherweise die Gesetze nicht notwendig, ganz sicherlich wäre die Macht, die ihrer Einhaltung erzwingt, nicht notwendig. Und das ist ein Hinweis darauf, wie so etwas zu lesen ist, zu fragen: Wieso steht an der Stelle, daß das Recht verbunden ist, mit dem Recht zu zwingen, was hat dieser Satz bei Kant für Voraussetzungen? Daß die Materie, auf die das Recht geht, der freien Übereinstimmung freier Willen entgegengesetzt ist und auf Privilegien oder auf die Erfüllung partikularer Interessen geht.}

220

225

Wenn diese Materie negativ gegen den Begriff des Rechts bestimmt ist, bekommt der Gesetzgeber den Vorrang vor der Anwendung der Rechtsprinzipien. Nochmal Kant, aus der Einleitung in die Metaphysik der Sitten:

230

Kant, a.a.O., Einleitung in die Metaphysik der Sitten, S. 227, 10 - 14:

„Gesetz (ein moralisch-praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält. Der Gebietende (imperans) durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber (legislator). Er ist Urheber (autor) der Verbindlichkeit nach dem Gesetze, aber nicht immer Urheber des Gesetzes. ..."

235

— {Das Gesetz kann sich auch die beratende Kommission aus Akademikern ausdenken, kann es konstruieren nach Prinzipien. Der Gesetzgeber aber ist der Urheber der Verbindlichkeit, d.h. der notfalls zwangsweisen Durchsetzung der Gebote, die in diesem Gesetz kodifiziert sind.}

240

„Im letzteren Fall {nämlich in dem Fall, in dem der Gebietende als Gesetzgeber nicht nur Autor der Verbindlichkeit, sondern auch Urheber des Gesetzes wäre} würde das Gesetz positiv (zufällig) und willkürlich sein."

245

— Durch den Vorrang des Gesetzgebers geht der Rechtspositivismus seinem eigenen Begriff nach über in den Gesetzespositivismus, in dem die Legalität begründet ist durch das Verfahren der Gesetzgebung, nicht durch die Kompatibilität der Gesetze mit dem Sittengesetz.

250

{Dann gibt es nur noch eine Legitimation durch das Verfahren der Gesetzgebung, nicht aber durch das was Gegenstand der Gesetze ist. Rechtspositivismus heißt Positivierung der Rechtsprinzipien in Gesetzen, Gesetzespositivismus heißt etwas ganz anderes, heißt Legalität der Gesetze durch das geregelte Verfahren, nach dem ihre Verbindlichkeit erklärt wird. Dies geregelte Verfahren kann in erster, zweiter, dritter Lesung, Zustimmung des Bundesrates oder sonst was beruhen. Ganz gleich wie das organisiert ist, Legalität bestimmt nur die Verbindlichkeit der Gesetze durch das Verfahren, nach dem sie für verbindlich erklärt wurden.}

255

260 Oder mit einem von mir nicht nachgewiesenen Zitat aus dem Wieacker: «Ein Wort des Gesetzgebers, und ganze juristische Bibliotheken werden zur Makulatur«, oder, in der späteren Version, Recht ist, was der Führer (imperans) will.

265 {Denn sobald die Legalität nur auf der Ermächtigung des Gesetzgebers beruht, nicht auf dem Inhalt des Gesetzes und seiner Kompatibilität mit dem Sittengesetz, setzt ein einzelner Autor zufällig, willkürlich, die Allgemeinverbindlichkeit seines partikularen Willens durch.}

Die Pervertierung des Rechts im zu Unrecht so genannten Unrechtsstaat der Faschisten ist im Begriff des Rechts selbst angelegt.

270 {Ja, wenn dann ein Nazirichter behauptet hat, was damals rechtens war, kann heute nicht unrecht sein, so kann er nach Rechtsprinzipien, die so gefaßt werden, nicht belangt werden und ist auch nicht belangt worden. Es hat dann politisch nicht schön ausgesehen, und er war dann nicht mehr Ministerpräsident, aber das war auch alles, was passiert ist. Ihm ist weder seine Richter pension aberkannt worden noch etwa die wohl erworbenen finanziellen Rechte aus seiner langjährigen Tätigkeit als Ministerpräsident eines Landes. Das Paradoxe darin ist, daß im Prinzip des Begriffs des Rechts selber dessen Pervertierung liegt, weil die Verbindlichkeit des Rechts dessen bedarf, der diese Verbindlichkeit durchsetzt oder eine Appellationsinstanz ist, an die ein anderer sich wenden kann, um mit ihm dieses Recht durchzusetzen. Das geht auf die einfachste Weise rabiat zu im alltäglichen Leben: Man kriegt einen Rechtstitel, dieser Rechtstitel wird von dem anderen, ob anerkannt oder nicht, nicht erfüllt, man beauftragt einen Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieher geht notfalls mit der Polizei in die Wohnung dessen, gegen den man einen Rechtstitel hat, um diesen Titel zu vollstrecken.}

285 {Zwischenruf, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betreffend.}

{Bulthaup: Also, ich bemühe mich erst einmal, Ihnen die Prinzipien der Kantschen Rechtslehre und damit die Prinzipien des bürgerlichen Rechts zu erläutern, Verhältnismäßigkeit hat unter diesen Prinzipien überhaupt nichts zu suchen. Es gibt eine Kantsche Polemik gegen das äquivoke Recht, wo dasselbe mal Recht, mal Unrecht ist: Wenn etwa die Pfändung eines bestimmten Betrages unverhältnismäßig ist, dann ist allgemein gesprochen die Pfändung eines beliebigen Betrages mal rechtens, mal nicht rechtens, enthält also in sich einen Widerspruch. Soll das Handeln ausgerichtet werden nach Maximen, die in sich einen Widerspruch enthalten, so kann es mal so und mal anders sein, d.h. dann kann sich das Handeln an diesen Maximen gar nicht mehr orientieren, sondern ist bloße Freiheit der Willkür, das ist der Grund für Kants Polemik gegen das äquivoke Recht. Dazu kommen wir noch in der Vorlesung, und diese Polemik steht nicht zufällig ziemlich am Anfang der Rechtslehre. Da wird gesagt, in dem Augenblick, wo das möglich ist, gibt es kein Recht mehr, sondern nur noch Freiheit der Willkür, und die Freiheit der Willkür, die aufeinander losgelassen wird, schafft keinen Rechtszustand, sondern das, was zu unrecht als Recht bezeichnet wird: das Faustrecht.}

{Unverständlicher Zwischenruf.}

305 {Bulthaup: Oh, pragmatisch habe ich nicht gesagt. Ich habe einen Aufsatz geschrieben mit dem Titel: »Rechtspragmatik oder Von der Zwangsläufigkeit des sittlichen Verfalls der Justiz«. Ich war aufgefordert worden, diesen Aufsatz zu schreiben. Nachdem ich ihn abgeliefert hatte, konnten die Leute nicht vom Vertrag zurück und haben dann dafür gesorgt, daß das Buch überhaupt nicht erscheint, und insofern habe ich Bäume sparen helfen. Aber das hat nichts mit Rechtspragmatik zu tun. Sondern das Argument geht aus von dem Satz Kants, daß das Recht, und zwar das moralisch begründete Recht, verbunden sein muß mit der Befugnis zu zwingen. Daraus habe ich begründet den Vorrang des Gesetzgebers gegenüber der morali-

schen Begründung der Gesetze, weil allein der Gesetzgeber für die Verbindlichkeit der Gesetze sorgen kann, indem er sie durchsetzt. Daß diese Stellung des Gesetzgebers selbst dann aber dazu führt, daß der Unterschied zwischen Urheber, wie es bei Kant heißt, der Verbindlichkeit und Urheber des Gesetzes verschwindet. Verschwindet der Unterschied zwischen Urheber des Gesetzes und Urheber der Verbindlichkeit, dann zwingt der Gesetzgeber, wer immer es sein mag, allen anderen seinen Willen auf, ohne sich um die Kompatibilität dieses Willens mit der Freiheit aller scheuen zu müssen.}

315

320

Die Existenz des Bundesverfassungsgerichts ist in dieser Tendenz zur Pervertierung des Rechts {die in seinem Begriff liegt} begründet.

325

{Denn man braucht nur ein Bundesverfassungsgericht, vor dem eine Normenkontrollklage möglich ist, wenn vorausgesetzt wird, daß nicht aus Nachlässigkeit – das wäre durch einfache Diskussion des Gegenstandes zu beheben – sondern absichtlich das Sittengesetz verletzt wird, um ein bestimmtes Interesse durchzusetzen.}

330

Dieses Gericht steht selbst, nach einem Juristenspott, über allen Gesetzen, auch über den Denkgesetzen.

{Und das können Sie nach dem Bibelstechen bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Begründungen dieser Entscheidungen selbst feststellen.}

335

Noch kurz das Programm für die nächsten Vorlesungen: Ausgehen soll die Vorlesung von der Antinomie der Kritik der praktischen Vernunft, die in der Formalität, also der Nichtmaterialität der vernünftigen Bestimmung des Willens liegt. Und dann soll folgen die Entfaltung dieser Antinomie in der Konstruktion des Begriffs des Privatrechts in der Metaphysik der Sitten.

340

1) Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Band 7), Vandenhoeck & Ruprecht. Gebundene Ausgabe, 10. Oktober 2016

[1. Heft, S. 7r - 11r] Trennung von : schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}

1.) Ich habe keine Vorlesung über die Straßenverkehrsordnung angekündigt, sondern eine über Rechtsphilosophie, d.h. über die Probleme, die sich aus der systematischen Begründung des Privat- und des Staatsrechts ergeben. Die Diskussion nach der letzten Vorlesung wollte mich in die Richtung drängen, mich dann nun einmal zu Tempo 30, 130 oder so etwas zu äußern. Das ist nicht Gegenstand.

2.) Eine schlüssige pragmatische Begründung des Rechts ist ausgeschlossen, weil die Pragmatik indolent (gleichgültig) gegen die Logik und damit gegen Begründung überhaupt ist. Gegen den Opportunismus der Pragmatik stellt Kant die streng formalen Prinzipien der praktischen Vernunft.

Zur Pragmatik zwei Beispiele.

a) Der Chefkoch zum Lehrling: Also du nimmst zwei Drittel Milch, ein Drittel Sahne und ein Drittel Kaffee ... Der Lehrling unterbricht den Koch: Aber das sind doch schon vier Drittel. Wie soll ich das denn machen. Der Koch: Dann nimmst du einfach einen etwas größeren Topf. Das ist das logische Modell für Pragmatik.

b) Wie Juristen pragmatisch denken. Ich habe zugrunde gelegt den § 276 (BGB): Haftung durch eigenes Verschulden. {Die Erläuterungen selbst habe ich alle aus dem Otto Palandt, dem ungefähr 2800 Seiten umfassenden Kurzkomentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Das kann ich nicht mitschleppen, wenn ich zu Fuß gehen muß, das ist zu schwer für mich.}

„Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt {Übrigens mit Verkehr ist der bürgerliche Rechtsverkehr und nicht der Straßenverkehr gemeint}. Die Vorschriften §§ 827, 828 finden Anwendung. Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.“

— Ein Schuldner haftet grundsätzlich nur für Verschulden. Schuldhaft kann nur ein objektiv rechtswidriges (pflichtwidriges) Verhalten sein. So der Kommentar. Das Prinzip der Zurechenbarkeit der Handlung wird nun in manchen Fällen ausgesetzt, z.B. mit dem Argument, daß, wer ein gefährliches Gerät wie einen Selbstbeweger (Automobil) benutzt, schon durch die Benutzung dieses Geräts andere gefährdet und diese Gefährdung zwangsläufig billigend in Kauf nimmt. Also ist ein Verkehrsteilnehmer, der ein Automobil fährt, bei einem Unfall auch dann haftbar, wenn er diesen weder schuldhaft noch fahrlässig verursacht hat. Das hat die schöne Bezeichnung Gefährdungshaftung.

– Verschulden heiße: Der Schuldner haftet für den ganzen Schaden.

– Gefährdungshaftung heiße: Jeder der am Unfall beteiligten haftet mit 50 Prozent.

– Pragmatisch wird die Gefährdungshaftung dann zwischen 0 und 50 Prozent liegen.

Das ist die Kombination zweier einander ausschließender Rechtsprinzipien. Diesen prinzipiellen Fehler {nämlich den Zufall dann noch mit Haftung für die Rechtsfolgen zu belegen} haben die Juristen zu beheben versucht durch Vorschriften über den Ausschluß der Gefährdungshaftung, der dann eintritt, wenn das Schadensereignis auch bei größter Sorgfalt für den Geschädigten unabwendbar war.

Beispiel: Jemand hält mit seinem Auto vor einer Ampel, die rot zeigt und es fährt von hinten jemand anderes auf dies Auto auf. Die Idee der Gefährdungshaftung könnte dann noch immer

gelten, denn auch das hätte nicht passieren können, wenn der Geschädigte das Auto in der Garage gelassen hätte, aber den Gedanken hielten die Juristen für unbillig.

55

{Damit aber noch nicht genug. Also, erst gibt es eine Gefährdungshaftung: mit ungefähr 20 Prozent ist man immer dabei. Dann gibt es einen Ausschluß der Gefährdungshaftung, wenn das Ereignis unabwendbar war.}

60 Damit aber noch nicht genug: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß unter bestimmten Umständen der Ausschluß der Gefährdungshaftung selbst ausgeschlossen werden muß, z.B. dann, wenn der Geschädigte auf der Autobahn mit mehr als 130 km/h fährt.

65 {Das ist das Urteil des Bundesgerichtshofs, wo Sie dann in der Presse lesen konnten, der Bundesgerichtshof habe praktisch ein Tempolimit von 130 auf Autobahnen beschlossen. Völliger Unsinn. Es ist der Ausschluß des Ausschlusses der Gefährdungshaftung.}

70 Die schöne Rechtsfigur des Ausschlusses des Ausschlusses der Gefährdungshaftung ist ein Modell für die Versuche, Rechtsmängel durch Rechtsmängel zu beseitigen. Die Kardinalfehler liegen 1.) in der Aufgabe des Prinzips der Zurechenbarkeit von Handlungen, d.h. schuldhaft aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, 2.) in dem Versuch, Billigkeit in das Recht einzufügen.

75 Zu dem Versuch, Billigkeit in das Recht einzufügen, hat Kant sich in der Metaphysik der Sitten geäußert,

Kant, Metaphysik der Sitten, Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht, in: Kants Werke Bd. 6, S. 233, 34 - 234, 7:

80 „Mit jedem Recht in enger Bedeutung (ius strictum) ist die Befugnis zu zwingen verbunden. Aber man denkt sich noch ein Recht im weiteren Sinne (ius latum), wo die Befugnis zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. – Dieser wahren oder vorgeblichen Rechte sind nun zwei: die Billigkeit und das Notrecht; von denen die erste ein Recht ohne Zwang, das zweite ein Zwang ohne Recht annimmt, und man wird leicht gewahr, diese Doppelsinnigkeit

85 beruhe eigentlich darauf, daß es Fälle eines bezweifelten Rechts gibt, zu deren Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann.“

Kant, a.a.O., I. Die Billigkeit, S. 234, 11 - 235 11:

90 „Die Billigkeit (objektiv betrachtet) ist keineswegs ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht Anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug getan werden könne. ...“

95

— {In dem Fall, daß etwas nicht zurechenbar ist, also weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, bleibt es völlig offen, wieviel davon dann dem, der auch den Schaden hat, zuzurechnen ist. Ob 50 Prozent, ob 25 Prozent, ob 10 Prozent, dafür gibt es überhaupt keinen Grund. Jemand, der danach entscheiden soll, oder diese Entscheidung begründen soll, ist, um Gründe gefragt, dann aufgeschmissen. Dann kommt Kants Beispiel:}

100

„Der in einer auf gleiche Vorteile eingegangenen Maskopei dennoch mehr getan, dabei aber wohl gar durch Unglücksfälle mehr verloren hat, als die übrigen Glieder, kann nach der Billigkeit von der Gesellschaft mehr fordern, als bloß zu gleichen Teilen mit ihnen zu gehen.

105 Allein nach dem eigentlichen (strikten) Recht, weil, wenn man sich in seinem Falle einen Richter denkt, dieser keine bestimmten Angaben (data) hat, um, wie viel nach dem Kontrakt ihm zukomme, auszumachen, würde er mit seiner Forderung abzuweisen sein. ..."

110 — (Maskopei ist dort eine auf Erwerb gerichtete Gesellschaft. Wenn also einer sagt, ich habe bei dem Unternehmen, das wir gemeinschaftlich betrieben haben, meine Gesundheit eingebüßt, deswegen gebührt mir ein größerer Anteil am Gewinn als den anderen, die noch bei guter Gesundheit sind, um bei dem Beispiel Kants zu bleiben, dann ist das zwar billig, aber vor keinem Gericht einzuklagen, weil dem Richter jedes Kriterium für das Urteil fehlt. Und das Urteil soll ja so begründet sein, daß diejenigen, die es dann hinnehmen müssen, es einsehen können, daß es so ausgefallen ist.}

120 „Der Hausdiener, dem sein bis zu Ende des Jahres laufender Lohn in einer binnen der Zeit verschlechterten Münzsorte bezahlt wird, womit er das nicht ausrichten kann, was er bei Schließung des Kontrakts sich dafür anschaffen konnte, kann bei gleichem Zahlwert, aber ungleichem Geldwert sich nicht auf sein Recht berufen, deshalb schadlos gehalten zu werden, sondern nur die Billigkeit zum Grunde aufrufen (eine stumme Gottheit, die nicht gehört werden kann): ..."

125 — {Kant sagt nicht, daß es keine Billigkeit gebe, sondern nur, daß sie im Recht nicht einzuklagen ist. Und dann ist es folglich auch Unsinn zu versuchen, sie über Rechtsprechung oder Gesetzgebung in das Recht einzuführen.]

130 „weil nichts hierüber im Kontrakt bestimmt war, ein Richter aber nach unbestimmten Bedingungen nicht sprechen kann. ..."

135 — {Denn spricht der Richter nach unbestimmten Bedingungen Recht, so ist seine Entscheidung selbst willkürlich. Und willkürliche Entscheidungen sind das, gegen die das Recht ja gerade erfunden worden ist. Ein Feudalherrscher, der die Gerichtsbarkeit innehatte, war nicht an Gesetze gebunden, sondern konnte, in den meisten Fällen jedenfalls, nach Billigkeit urteilen. Demgegenüber hat sich das Bürgertum mit der Etablierung des Rechtes erst durchgesetzt. Also ist das Recht genau das Gegenteil von Willkür.}

140 „Hieraus folgt auch, daß ein Gerichtshof der Billigkeit (in einem Streit anderer über ihre Rechte) einen Widerspruch in sich schließe. Nur da, wo es die eigenen Rechte des Richters betrifft, und in dem, worüber er für seine Person disponieren kann, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben; ..."

— {Und dann unterläuft Kant ein charakteristischer Fehler in dem Beispiel.}

145 „z.B. wenn die Krone den Schaden, den Andre in ihrem Dienst erlitten haben, und den sie zu vergüten angefleht wird, selber trägt, ob sie gleich nach dem strengen Rechte diesen Anspruch unter der Vorschützung, daß sie solche auf ihre eigene Gefahr übernommen haben, abweisen könnte. ..."

150 — {Ja, dann ist aber der Richter, also der, der Recht spricht, und der, über dessen Recht befunden wird, ein und dieselbe Person. Und das wäre ein Modellfall für den Rückfall in die Privilegien des Feudalherrn, der dann auch nach Billigkeit, selbst wenn es zu seinem eigenen Schaden geht, sprechen kann, urteilen kann, ohne an das Recht gebunden zu sein. Unter der Voraussetzung der Teilung der Gewalten ist das völlig ausgeschlossen. Deswegen muß Kant in diesem Beispiel – und so exakt sind die Fehler, die Kant macht – hinter die Teilung der Gewalten zurückfallen.}

„Der Sinnspruch (dictum) der Billigkeit ist nun zwar: „Das strengste Recht ist das größte Unrecht“ (summum ius summa iniuria); aber diesem Übel ist auf dem Wege Rechtsens nicht abzuweichen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese für das Gewissensgericht (forum poli) allein gehört, dagegen jede Frage Rechtsens vor das bürgerliche Recht (forum soli) gezogen werden muß.“

— {Oder: Billigkeit, Angemessenheit einzuklagen vor einem Gericht, ist genauso ein Unfug wie der Versuch, Forderungen nach Billigkeit entweder in die Gesetzgebung oder in die Rechtsprechung einzubauen.}

Kant sagt nicht, daß der Begriff der Billigkeit gegenstandslos sei, sondern nur, daß er nicht justiziabel ist, jemand zur Billigkeit nicht gezwungen werden kann.

{Übrigens, was unter bürgerlichen Verhältnissen billig heißt, ist etwas ganz anderes. Billigkeit wäre Angemessenheit im allgemeinen. Billige Preise sind aber nicht angemessene Preise, sondern niedrige Preise. Und Billigware ist nicht angemessene Ware für die Bedürfnisse, die sie befriedigen sollen, sondern ist das Penny - Matschhuhn, um das jeder, der es sich eben leisten kann, einen großen Bogen macht. Also Kant sagt nicht, daß der Begriff der Billigkeit gegenstandslos sei, sondern nur, daß er nicht justiziabel ist, jemand zur Billigkeit nicht gezwungen werden kann.}

Würde versucht Rechtsprinzipien, und sei es in bester Absicht, durch Erwägung dessen, was billig sein könnte, zu ergänzen, so wird das Recht äquivok, und dem Gerichtshof Entscheidungen abverlangt, die nur willkürlich sein können. Willkür aber ist das Gegenteil des Rechts. Daß Recht und Billigkeit nicht zusammen bestehen können, es sei denn, der Rechtsprechende sei zugleich Herrscher und könne aus eigener Tasche einen Schaden ausgleichen, deutet an, daß der Gegenstand der Rechtssprechung die Konkurrenz der Interessen voraussetzt.

{Noch eine der Kuriositäten; ich hab mir den Paragraphen jetzt nicht notiert, wo von der Zurechenbarkeit der Handlungen merkwürdig geurteilt wird, ist ein extra in das bürgerliche Gesetzbuch eingeführter Paragraph, es muß so um 830 herum sein, in dem festgelegt wird, 1.) daß jemand, der nicht bei Sinnen ist, für die Folgen seines Tuns nicht haftbar gemacht werden kann. Und dann kommt der Haken: Jemand, der zuviel getrunken hat, daß er nicht mehr bei Sinnen ist, kann normalerweise für die Folgen seines Tuns nicht haftbar gemacht werden. Das ist auch gängige Rechtsprechung. Mit einer Ausnahme: im Straßenverkehr. Wo dann die Juristen die aparte Figur erfunden haben, daß zwar dann die Tat, die er im Zustand der Volltrunkenheit begangen hat, nämlich widerrechtlich dann sein Automobil zu benutzen, nicht strafbar sei, es aber wohl strafbar sei, daß er sich in diesen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit hineinversetzt habe, weil er zuviel getrunken hat. Und dann wird das sich Hineinversetzen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit selber zum Grund für die Haftung für all das, was man hernach im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit tut oder unterläßt.}

Der rigide, d.h. der starre Formalismus der Grundlegung der Prinzipien des Rechts in der Kritik der praktischen Vernunft hat seinen Grund darin, daß das, was der moralische Imperativ regeln soll an sich selbst antagonistisch ist.

Zunächst eine Unterscheidung. Vorausgesetzt wird das Begehrungsvermögen und die Freiheit der Willkür, das Begehrte durch eigene Tätigkeit {oder durch eine Handlung} zu erlangen. Die Freiheit der Willkür ist bestimmbar, und, wie Kant sagt, auf zwei einander ausschließende Weisen bestimmbar.

1.) Das Begehrte, das den Willen affiziert und 2.) durch das moralische Gesetz.

210 Das steht in der Kritik der praktischen Vernunft, Elementarlehre, Erstes Buch, Analytik der reinen praktischen Vernunft, Paragraph 2, Lehrsatz I.

{Nochmal ein Hinweis mit der Bitte, genau zu lesen, wenn sie so etwas lesen. Es muß einem ja auffallen, daß da steht Analytik der reinen praktischen Vernunft. Normalerweise würde man sagen in der praktischen Vernunft oder in der Morallehre handelt es sich um Maximen des Handelns, und insofern es sich um Maximen des Handelns und deren Prinzipien oder deren Gesetze handelt, ist es nur auf Handeln bezogen, kann also nicht rein sein. Kant begründet warum da reine praktische Vernunft steht. Da steht:

220 Kant, K.d.p.V., 1. Buch. Die Analytik der reinen praktischen Vernunft. 1. Hauptstück. Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft. § 2. Lehrsatz I., in: Kants Werke Bd. 5, S. 21, 14 - 31 {A 38 f}:

225 „Alle praktischen Prinzipien, die ein Objekt (Materie) des Begehrungsvermögens als Bestimmungsgrund des Willens voraussetzen, sind insgesamt empirisch und können keine praktische Gesetze abgeben. ..."

— {Oder sie sind nicht durch die Vernunft begründbar. Das Modell einer solchen empirischen Bestimmung des Begehrungsvermögens ist etwa das, was im Behaviorismus dann vorgeführt wird als Bestimmung der Handlung, als Reflex auf einen Reiz. Dann wäre das Begehrungsvermögen empirisch bestimmt, wie das der Ratte, die durch das Labyrinth saust und eine bestimmte Taste drückt, weil sie an das Futter heran will. Oder es wäre durch die Materie des Begehrungsvermögens bestimmt. Dann wäre die Skinner-Box die adäquate Darstellung der Bestimmung des Begehrungsvermögens und damit aller Moral.}

235 „Ich verstehe unter der Materie des Begehrungsvermögens einen Gegenstand, dessen Wirklichkeit begehrt wird. Wenn die Begierde nach diesem Gegenstande nur vor der praktischen Regel vorhergeht und die Bedingung ist, sie sich zum Prinzip zu machen, so sage ich (erstlich): dieses Prinzip ist alsdann jederzeit empirisch. ..."

240 — {Weil das Begehrungsvermögen selber bestimmt ist durch den Gegenstand der begehrt wird.}

245 „Denn der Bestimmungsgrund der Willkür ist alsdann die Vorstellung eines Objekts und dasjenige Verhältnis derselben zum Subjekt, wodurch das Begehrungsvermögens zur Wirklichmachung desselben bestimmt wird. ..."

— {Das hört sich furchtbar kompliziert an, ist aber schlicht und einfach: Ich möchte einen Elsässer Riesling trinken und gehe in den Keller und hole ihn mir. Also wird dann die Maxime meines Handelns durch das Begehrungsvermögen und den vorgestellten Gegenstand, durch den dieses Begehren befriedigt werden kann, bestimmt. Die Wirklichkeit des Gegenstandes ist dann die geöffnete Flasche und der Wein im Glas, wenn man nicht so barbarisch ist, einen Riesling aus der Flasche zu trinken.}

255 „Ein solches Verhältnis aber zum Subjekt heißt die Lust an der Wirklichkeit eines Gegenstandes. Also müßte diese als Bedingung der Möglichkeit der Bestimmung der Willkür vorausgesetzt werden. ..."

— {Und damit hat Kant gesagt: Wenn das Begehrungsvermögen überhaupt empirisch bestimmt ist, dann folgt diese Bestimmung einem empirischen Prinzip, dem der Lust. Also müßte diese als Bedingung der Möglichkeit der Bestimmung der Willkür vorausgesetzt werden.}

260

„Es kann aber von keiner Vorstellung irgendeines Gegenstandes, welche sie auch sei, a priori erkannt werden, ob sie mit Lust oder Unlust verbunden, oder indifferent sein werde. Also muß in solchem Fall der Bestimmungsgrund der Willkür jederzeit empirisch sein, mithin auch das praktische materiale Prinzip, welches ihn als Bedingung voraussetzte.“

265

— {Oder: Es gibt keine allgemeine Bestimmung des Bedürfnisses danach, einen guten Wein zu trinken, sondern es gibt nur dies allgemeine Prinzip, daß es einem Lust bereiten muß. Was das ist, das einem Lust bereitet, steht völlig dahin. Es kann ja durchaus Leute geben, die sich vor Elsässer Riesling schütteln.}

270

{Frank: Eine Zwischenfrage: Wirklichmachung des Objekts, das kann also auch einfach heißen Inbesitznahme eines Gegenstandes, der schon da ist?

Bulthaup: Ja.

275

Frank: Als Bedingung der Verwirklichung eines Zwecks?

Bulthaup: Ja, ist an anderer Stelle ausdrücklich in Eins gesetzt, entweder Inbesitznahme von etwas, das vorhanden ist, oder die Herstellung dessen, was diesem Zweck genügt. Ich kann Ihnen auf Anhieb die Stelle nicht sagen, aber es steht auch ganz zu Anfang, daß beides von Kant als gleichwertig angesehen wird. Also nicht, daß ich erst Weinbauer werden muß, wenn mich das Gelüst ankommt, Wein zu trinken, sondern daß ich entweder so etwas herstellen kann oder aber so etwas mir aneignen kann.

280

285 Frank: Wobei das ja zwei verschiedene Handlungen sind.

Bulthaup: Ja, das sind zwei verschiedene Handlungen; sind aber gleichwertig in Beziehung auf die allgemeine Bestimmung der Befriedigung eines empirischen Bedürfnisses.}

290 Kant, K.d.p.V., a.a.O., § 2. Lehrsatz I., S. 21, 32 - 22, 3 {A 39 f}:

„Da nun (zweitens) ein Prinzip, das sich nur auf die subjektive Bedingung der Empfänglichkeit einer Lust oder Unlust (die jederzeit nur empirisch erkannt und nicht für alle vernünftigen Wesen in gleicher Art gültig sein kann) gründet, zwar wohl für das Subjekt, das sie besitzt, zu ihrer Maxime, aber auch für diese selbst (weil es ihm an objektiver Notwendigkeit, die a priori erkannt werden muß, mangelt) nicht zum Gesetze dienen kann, so kann ein solches Prinzip niemals ein praktisches Gesetz abgeben.“

295

{Oder: Was Gegenstand des Begehrungsvermögens ist, sofern dieser Gegenstand Lust oder Unlust bereitet, dafür gibt es keine allgemein verpflichtenden Kriterien. Es mag ja sein, daß jemand lieber Lindener Spezial [Gilde Brauerei in Hannover] als Elsässer Riesling trinkt. Ich kann mir das zwar nicht vorstellen, aber es soll ja vorkommen. Leute, die mich schon gehört haben wissen, daß Lindener Spezial mein Lieblingsbeispiel für Unlust ist.}

300

305 Kant, K.d.p.V., a.a.O., § 3. Lehrsatz II., S. 22, 6 - 25 {A 40}:

„Alle materiale praktische Prinzipien sind, als solche, insgesamt von einer und derselben Art und gehören unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe, oder eigenen Glückseligkeit. ...“

— Wenn die Maxime des Handelns nur dadurch bestimmt ist, ob diese Handlung Lust oder Unlust bereitet - Lust als erwünscht, Unlust als nach Möglichkeit vermeidbar -, dann ist, sagt Kant, die eigene Glückseligkeit oder die Selbstliebe das alleinige Prinzip der Bestimmung der

310

Maximen der Handlung. Er sagt, das folgt notwendig daraus, wenn die Freiheit der Willkür empirisch bestimmt ist durch den Gegenstand.

315 „Die Lust aus der Vorstellung der Existenz einer Sache, sofern sie ein Bestimmungsgrund des Begehrens dieser Sache sein soll, gründet sich auf der Empfänglichkeit des Subjekts, weil sie von dem Dasein eines Gegenstandes abhängt; mithin gehört sie dem Sinne (Gefühl) und nicht dem Verstande an, der eine Beziehung der Vorstellung auf ein Objekt nach Begriffen, aber nicht auf das Subjekt nach Gefühlen ausdrückt. ..."

320 — Oder: Das Begehrte, das, was begehrt wird, hängt ab von der Empfänglichkeit des Subjekts für die Vorstellung, nicht von dem objektiven Begriff des Vorgestellten. Es ist also keine Erkenntnis, denn die hängt von dem objektiven Begriff des Vorgestellten ab, sondern es ist eine subjektive Empfindung. Diese subjektive Empfindung kann nie ein allgemeines Kriterium dafür abgeben, was zu begehren sei und was nicht. Das ist jetzt die Darstellung dessen, was ich vorhin ihnen bezeichnet habe als die oft an Kant gerügte Rigidität des Formalismus. Hier wird systematisch jede empirische Beziehung auf den Gegenstand als Grund für die Bestimmung des Begehungsvermögens ausgeschlossen.

330 "Sie ist also nur so fern praktisch, als die Empfindung der Annehmlichkeit, die das Subjekt von der Wirklichkeit des Gegenstandes erwartet, das Begehungsvermögen bestimmt. Nun ist aber das Bewußtsein eines vernünftigen Wesens von der Annehmlichkeit des Lebens, die ununterbrochen sein ganzes Dasein begleitet, die Glückseligkeit, und das Prinzip, diese sich zum höchsten Bestimmungsgrund der Willkür zu machen, das Prinzip der Selbstliebe. Also sind
335 alle materiale Prinzipien, die den Bestimmungsgrund der Willkür in der aus irgendeines Gegenstandes Wirklichkeit zu empfindenden Lust oder Unlust setzen, so fern gänzlich von einerlei Art, daß sie insgesamt zum Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit gehören."

340 — Die Scheidung des Begehungsvermögens in ein unteres und ein oberes Begehungsvermögen wird von Kant damit begründet, daß die je eigene Glückseligkeit, als Grund der Maxime von Handlungen, auf dem Prinzip der Selbstliebe beruhe, und daß dieses Prinzip dazu nötige, den eigenen Vorteil auch auf Kosten anderer wahrzunehmen. Der Antagonismus der jeweiligen individuellen Interessen ist die Grundlage der moralischen Forderung, die Verfolgung dieser Interessen durch das moralische Gesetz zu beschränken.
345

{Frage Hans: Zur allgemeinen Bestimmung der Lust und daß die nicht möglich ist: Ich habe beinahe wörtlich eine Formulierung aus der Anthropologie von Kant parat. Da heißt es: Es gibt nur einen Sinnengenuss, der allgemein frei von jedem Ekel ist, es ist dies im gesunden
350 Zustand die Ruhe nach der Arbeit.}

{Bulthaup: Ja, da würde er immer noch sagen, das ist empirisch. Also es gibt eine Stelle, die ich Ihnen nicht zitiert habe, da geht es dann darum, daß die allgemeine Glückseligkeit keineswegs ausgeschlossen ist – das steht in einer der Anmerkungen –, daß sie aber nie dazu
355 dienen kann den Grund für moralische Maximen und damit für allgemeinverbindliche Gesetze abzugeben. Kant schließt nicht einmal einen Zustand, in dem die allgemeine Glückseligkeit realisiert ist, aus. Es gibt da eine ausgezeichnete Stelle in der Kritik der praktischen Vernunft, da heißt es, jeder solle sich nur der Glückseligkeit als würdig erweisen durch die moralische Bestimmung seines Handelns, die Glückseligkeit werde sich dann schon von selbst einstellen.
360 Das ist keine Polemik gegen die Glückseligkeit, sondern nur die Feststellung, wenn die Glückseligkeit selbst zum Bestimmungsgrund der Maximen des Handelns gemacht wird, dann führt das auf den allgemeinen Antagonismus der Interessen. Ob das wahr ist oder nicht, darüber dann das nächste Mal.}

[1. Heft, S. 11r - 13r] Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}

Kant schließt die Möglichkeit der allgemeinen Übereinstimmung empirisch bestimmter (pathologisch affizierter) Willen aus. Er schließt es aus mit dem Argument der Widersinnigkeit des allgemeinen Kriteriums für die Beurteilung des empirisch bestimmten oder pathologisch affizierten Willens.

Kant, K.d.p.V., 1. Buch. Die Analytik der reinen praktischen Vernunft. 1. Hauptstück. Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft. § 3. Lehrsatz II. Anmerkung II, in: Kants Werke Bd. 5, S. 25, 12 - 29 {A 45 f}:

„Glücklich zu sein, ist notwendig das Verlangen jedes vernünftigen, aber endlichen Wesens und also ein unvermeidlicher Bestimmungsgrund seines Begehrungsvermögens. Denn die Zufriedenheit mit seinem ganzen Dasein ist nicht etwa ein ursprünglicher Besitz und eine Seligkeit, welche ein Bewußtsein seiner unabhängigen Selbstgenugsamkeit voraussetzen würde, sondern ein durch seine endliche Natur selbst ihm aufgedrungenes Problem, weil es bedürftig ist, und dieses Bedürfnis betrifft die Materie seines Begehrungsvermögens, d.i. etwas, was sich auf ein subjektiv zum Grunde liegendes Gefühl der Lust oder Unlust bezieht, dadurch das, was es zur Zufriedenheit mit seinem Zustande bedarf, bestimmt wird. ..."

— {Also: Weil die Subjekte endliche und bedürftige Wesen sind, ist ihr Begehrungsvermögen zwangsläufig auf Gegenstände gerichtet, deren sie bedürfen. Die Selbstgenugsamkeit wäre die von reinen Seelen oder Engeln, die nichts zu ihrer Seligkeit bedürften, nichts anderes zu ihrer Seligkeit bedürften. Sofern es aber sich um endliche vernünftige Wesen handelt, ist denen die Bestimmung ihres Begehrungsvermögens, sich auf Gegenstände zu richten, die Lust oder Unlust bereiten, aufgedrungen.}

„Aber eben darum, weil dieser materiale Bestimmungsgrund von dem Subjekte bloß empirisch erkannt werden kann, ist es unmöglich diese Aufgabe als ein Gesetz zu betrachten, weil dieses als objektiv in allen Fällen und für alle vernünftigen Wesen eben denselben Bestimmungsgrund des Willens enthalten müßte. ..."

— {Oder: Der Bestimmungsgrund des Begehrungsvermögens, der auf Gegenstände geht, die Lust oder Unlust bereiten, kann nicht für alle derselbe sein.}

„Denn obgleich der Begriff der Glückseligkeit der praktischen Beziehung der Objekte aufs Begehrungsvermögen allerwärts zum Grunde liegt, so ist er doch nur der allgemeine Titel der subjektiven Bestimmungsgründe und bestimmt nichts spezifisch, darum es doch in dieser praktischen Aufgabe allein zu tun ist, und ohne welche Bestimmung sie gar nicht aufgelöst werden kann."

— {Ich kann Ihnen gar nicht mit einem Mal sagen, wieviele Probleme der Kant in diesem einen Satz versteckt hat. Er sagt: Zwar kann ich angeben als allgemeines Prinzip das der Glückseligkeit, oder das Begehrungsvermögen richtet sich auf das was Lust bereitet, und meidet das, was Unlust bereitet. Dieses allgemeine Prinzip sei aber nicht spezifisch, nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezogen so daß dadurch kein Objekt bestimmt ist. Weil kein Objekt dadurch bestimmt ist, sagt Kant, ist es rein formal und kann sich auf dieses und jenes beziehen. Aber – und das steht implizit drin – das moralische Gesetz, der Bestimmungsgrund des Begehrungsvermögens, müßte für alle erstens dasselbe sein und zweitens auch noch spezifisch. Das läßt sich mit einer Stelle, die ich Ihnen nachher noch vortragen werde, nicht vereinbaren, daß dieses Begehrungsvermögen nämlich nur durch die Form der Gesetzmäßigkeit bestimmt wird und unter Absehung von allem spezifischen Inhalt. Also sagt Kant, es ist wi-

dersinnig, ein allgemeines Kriterium hinsichtlich der Beziehung des Begehrungsvermögens auf eine bestimmte Materie zu fordern. Denn das kann mal so, mal so ausfallen, je nach dem, was dann dem einzelnen empirischen Subjekt aus zufälligen Gründen Lust bereitet oder Unlust. Der sagt, schon deswegen ist diese Beziehung des Begehrungsvermögens auf die Materie rein formal und unspezifisch. Das hat eine Analogie zu der Passage aus der Kritik der reinen Vernunft, in der der Begriff der Wahrheit selbst, oder noch genauer: Die Forderung nach einem allgemeinen Kriterium der Wahrheit selbst Gegenstand ist. Das ist B 83:}

Kant, K.d.r.V., B 83 (Ed. Schmidt), S. 100, 31 - 101, 18:

„Wenn Wahrheit in der Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstande besteht, so muß dadurch dieser Gegenstand von anderen unterschieden werden; denn eine Erkenntnis ist falsch, wenn sie mit dem Gegenstande, worauf sie bezogen wird, nicht übereinstimmt, ob sie gleich etwas enthält, was wohl von anderen Gegenständen gelten könnte. Nun würde ein allgemeines Kriterium der Wahrheit dasjenige sein, welches von allen Erkenntnissen, ohne Unterschied ihrer Gegenstände, gültig wäre. Es ist aber klar, daß, da man bei demselben von allem Inhalt der Erkenntnis (Beziehung auf ihr Objekt) abstrahiert, und Wahrheit gerade diesen Inhalt angeht, es ganz unmöglich und ungereimt sei, nach einem Merkmale der Wahrheit dieses Inhalts der Erkenntnisse zu fragen, und daß also ein hinreichendes, und doch zugleich allgemeines Kennzeichen der Wahrheit unmöglich angegeben werden könne. Da wir oben schon den Inhalt einer Erkenntnis die Materie derselben genannt haben, so wird man sagen müssen: von der Wahrheit der Erkenntnis der Materie nach läßt sich kein allgemeines Kennzeichen verlangen, weil es in sich selbst widersprechend ist.“

— {Das ist eine sehr berühmte Stelle aus der Kritik der reinen Vernunft. Kant wendet dasselbe Argument hier an in der Anmerkung und sagt: Ein allgemeines Kriterium zur Beurteilung des Begehrungsvermögens hinsichtlich der Beziehung dieses Begehrungsvermögens auf eine bestimmte Materie läßt sich ebensowenig angeben wie ein allgemeines Kriterium der Wahrheit. Wenn sich aber ein allgemeines Kriterium dafür nicht angeben läßt, dann ist die Beziehung des Begehrungsvermögens auf eine bestimmte Materie zufällig und kann schon deswegen nicht für alle dieselbe sein.}

Sowenig es ein allgemeines Kriterium der Wahrheit gebe, sowenig ein allgemeines Kriterium der Bedürfnisse, soweit deren Befriedigung der Glückseligkeit (nicht der Selbsterhaltung) dienen. Aber zugleich gesteht Kant zu, daß die Vorstellung der Übereinstimmung empirischer Bedürfnisse nicht zwangsläufig auf einen Widerspruch hinausläuft. Das ist gleich der Anfang des folgenden Absatzes:

Kant, K.d.p.V., a.a.O., Anmerkung II., S. 26, 7 - 18 {A 47}:

„Aber gesetzt, endliche vernünftige Wesen dächten auch in Ansehung dessen, was sie für Objekte ihrer Gefühle des Vergnügens oder Schmerzes anzunehmen hätten, imgleichen sogar in Ansehung der Mittel, deren sie sich bedienen müssen, um die erstern zu erreichen, die andern abzuhalten, durchgehends einerlei, so würde das Prinzip der Selbstliebe dennoch von ihnen durchaus für kein praktisches Gesetz ausgegeben werden können; denn diese Einhelligkeit wäre selbst doch nur zufällig. Der Bestimmungsgrund wäre immer doch nur subjektiv gültig und bloß empirisch und hätte diejenige Notwendigkeit nicht, die in einem jeden Gesetze gedacht wird, nämlich die objektive aus Gründen a priori; man müßte denn diese Notwendigkeit gar nicht für praktisch, sondern für bloß physisch ausgeben, nämlich daß die Handlung durch unsere Neigung uns ebenso unausbleiblich abgenötigt würde als das Gähnen, wenn wir andere gähnen sehen.“

105 — Dem gesunden Menschenverstand würde nun die empirische Einhelligkeit, wenn denn alle in ihr glücklich wären, die Fraternite der französischen Revolution durchaus reichen, und der Unterschied von pflichtgemäßem Handeln und Handeln aus Pflicht erschiene erkünstelt.

110 {Denn dann stimmte das Handeln aller nach einem allgemeinen Gesetze zusammen, auch wenn der Grund dieser Zusammenstimmung des Handelns aller nicht in dem Gesetze liegt sondern in der Gleichartigkeit der Bedürfnisse und dem Einverständnis darüber, wie diese Bedürfnisse zu befriedigen seien. Kant sagt: 1.) Diese Vorstellung führt keinen Widerspruch bei sich. 2.) Sagt er: Aber dann gäbe es ja nicht den Unterschied zwischen pflichtgemäßem Handeln und Handeln aus Pflicht. Zu diesem Unterschied nun die Stelle aus der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«, und zwar ist das im »Übergang von der gemeinen sittlichen
115 Vernunftkenntnis zur philosophischen«.}

Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1. Abschnitt. Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen, in: Kants Werke Bd. 4, S. 397, 11 - 398, 7:

120 „Ich übergehe hier alle Handlungen, die schon als pflichtwidrig erkannt werden, ob sie gleich in dieser oder jener Absicht nützlich sein mögen; denn bei denen ist gar nicht einmal die Frage, ob sie aus Pflicht geschehen sein mögen, da sie dieser sogar widerstreiten. Ich setze auch die Handlungen bei Seite, die wirklich pflichtmäßig sind, zu denen aber Menschen unmittelbar keine Neigung haben, sie aber dennoch ausüben, weil sie durch eine andere Neigung dazu
125 getrieben werden. Denn da läßt sich leicht unterscheiden, ob die pflichtmäßige Handlung aus Pflicht oder aus selbstsüchtiger Absicht geschehen sei. Weit schwerer ist dieser Unterschied zu bemerken, wo die Handlung pflichtmäßig ist und das Subjekt noch überdem unmittelbare Neigung zu ihr hat. Z.B. es ist allerdings pflichtmäßig, daß der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht überteuere, und, wo viel Verkehr ist, tut dieses auch der kluge Kaufmann nicht,
130 sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so daß ein Kind eben so gut bei ihm kauft, als jeder andere. Man wird also ehrlich bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vorteil erforderte es; daß er aber überdem noch eine unmittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor dem andern im Preise den
135 Vorzug zu geben, läßt sich hier nicht annehmen. ..."

— {Kant kannte das aporetische Verhältnis, das Geschäftsfreundschaft genannt wird, wohl sehr gut. Denn Geschäftsfreunde würden einander übervorteilen, wenn sie daraus nicht auf lange Sicht einen Nachteil befürchten müßten.}

140 „Also war die Handlung weder aus Pflicht, noch aus unmittelbarer Neigung, sondern bloß in eigennütziger Absicht geschehen.

Dagegen sein Leben zu erhalten, ist Pflicht, und überdem hat jedermann dazu noch eine unmittelbare Neigung. Aber um deswillen hat die oft ängstliche Sorgfalt, die der größte Teil der
145 Menschen dafür trägt, doch keinen innern Wert und die Maxime derselben keinen moralischen Gehalt. Sie bewahren ihr Leben zwar pflichtmäßig, aber nicht aus Pflicht. Dagegen wenn Widerwärtigkeiten und hoffnungsloser Gram den Geschmack am Leben gänzlich weggenommen haben; wenn der Unglückliche, stark an Seele, über sein Schicksal mehr entrüstet als kleinmütig oder niedergeschlagen, den Tod wünscht und sein Leben doch erhält, ohne es
150 zu lieben, nicht aus Neigung oder Furcht, sondern aus Pflicht: alsdann hat seine Maxime einen moralischen Gehalt."

— Die Konfundierung von pflichtgemäßem Handeln und Handelns aus Pflicht führt, so Kant, auf eine weitere Äquivokation im Begriff des Rechts. Und zwar genau an der Stelle, an der es
155 pflichtgemäß ist, sein Leben zu erhalten, und zugleich es eine Forderung sein kann, sein Le-

ben zu erhalten, nämlich sein Leben zu erhalten aus Pflicht. Das kommt bei Kant vor in der Metaphysik der Sitten, im »Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht.«.

160 Kant, Die Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht. II. Das Notrecht, in: Kants Werke Bd. 6, S. 235, 15 - 236, 4:

165 „Dieses vermeinte Recht soll eine Befugnis sein, im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Lebens einem Anderen, der mir nichts zuleide tat, das Leben zu nehmen. Es fällt in die Augen, daß hierin ein Widerspruch der Rechtslehre mit sich selbst enthalten sein müsse – denn es ist hier nicht von einem ungerechten Angreifer auf mein Leben, dem ich durch Be-

170 einer erlaubten Gewalttätigkeit gegen den, der keine gegen mich ausübte.

Es ist klar: daß diese Behauptung nicht objektiv, nach dem, was ein Gesetz vorschreiben, sondern bloß subjektiv, wie vor Gericht die Sentenz gefällt werden würde, zu verstehen sei. Es kann nämlich kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkennt, der im Schiffbruche, mit einem Andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, wor-

175 auf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten. Denn die durchs Gesetz angedrohte Strafe könnte doch nicht größer sein, als die des Verlusts des Lebens des ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung gar nicht haben; denn die Bedrohung mit einem Übel, was noch ungewiß ist (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch) kann die Furcht vor dem Übel, was gewiß ist (nämlich dem Ersaufen) nicht überwiegen. Also ist

180 die Tat der gewalttätigen Selbsterhaltung nicht etwa als unsträflich (inculpabile), sondern nur als unstrafbar (impunibile) zu beurteilen, und diese subjektive Straflosigkeit wird durch eine wunderliche Verwechslung, von den Rechtslehrern für eine objektive (Gesetzmäßigkeit) gehalten."

185 — So harmlos, wie Kant das da hinstellt, ist das nicht. Zunächst einmal kommt eine metabasis eis allo genos drin vor, ein Übergang vom bürgerlichen zum Strafrecht, wo dieses Strafrecht sonst in der Metaphysik der Sitten nicht Gegenstand oder kaum Gegenstand ist. Die Erweiterung des äquivoken Notrechts, das Kant hier an einem Fall, an dem des Schiffbruchs erklärt, schlosse die Erhaltung der eigenen Existenz und die der Bedingungen dieser Existenz ein. Ein

190 derart erweitertes Notrecht wäre die Verkündung des allgemeinen Befehlsnotstandes und, komplementär dazu, der Opportunismus als Maxime allen Handelns.

{Nochmal: Kant führt das zweite äquivoke Recht, das Notrecht, ein am Beispiel des Schiffbruchs. Nun kann man es aber durchaus erweitern und sagen, es geht nicht nur um den aktuellen Notfall, sondern um die Selbsterhaltung überhaupt, und mit der Selbsterhaltung um die

195 Sicherung der Bedingungen dieser Selbsterhaltung. Würde das Notrecht so weit ausgelegt werden, würde sofort jedes Recht paralysiert werden, weil jedermann sich immer darauf berufen könnte, er habe nur zur Sicherung der Bedingungen seiner eigenen Existenz so gehandelt. Wenn darüber hinaus die Selbsterhaltung Pflicht ist, kann er immer sagen, er habe zumindest

200 pflichtgemäß gehandelt, wenn nicht gar aus Pflicht. Und aus dem strengen Kantschen Begriff der Pflicht würde das genaue Gegenteil, nämlich die ausschließliche Sorge um die Bedingungen der eigenen Existenz und damit der Opportunismus, der Wunsch, sich auf jeden Fall einen Vorteil vor anderen zu sichern, unter allen Bedingungen.}

205 Besonders apart wird das, wenn die Apologeten der Selbstliebe, des Opportunismus und der Konkurrenz deren Maximen zur Begründung eines moralischen Urteils über diejenigen be-

nutzen, die, zumindest in ihren Augen, unter anderen ökonomischen Bedingungen sich opportunistisch verhalten haben.

210 {Wenn Apologeten der Marktwirtschaft dann irgendjemandem aus der DDR Opportunismus
vorwerfen, ohne den eigenen Opportunismus überhaupt in Rechnung zu stellen, und das noch
begründen damit, daß das Prinzip der Marktwirtschaft das moralisch bessere sei, also der Op-
portunismus selber das moralisch bessere gegenüber dem Opportunismus, dann ist das eine
215 Gedankenlosigkeit, die ihren Grund nur in dem festen Willen hat, die siegreiche Macht dann
auch noch moralisch zu approbieren. Ein moralisches Argument ist darin nicht zu finden.
Meinetwegen könne alle Pfaffen zum Teufel gehen, einschließlich von Herrn Stolpe. Aber
dessen Selbstbehauptung, moralische Selbstbehauptung gegen den allgemeinen, kollektiv
vorgetragenen Willen, ihn moralisch zu zerstören, nötigt mir dann doch einige Achtung ab;
mehr jedenfalls als diejenigen, die diesen Versuch mit Herrn Stolpe unternehmen. Ansonsten
220 ist er nicht besser als alle anderen Pfaffen auch.}

Kant muß die Notwendigkeit der Selbsterhaltung eines vernünftigen endlichen Wesens kon-
zedieren, denn nur diese Wesen können Adressaten des kategorischen Imperativs sein. In sich
subsistierende, oder, wie Kant sagt, selbstgenügsame reine Seelen brauchen keinen Imperativ.
225 {Ihr Wille ist an sich selbst heilig, wenn sie denn einen haben.} Paradox erzwingt gerade die
Einsicht in die materielle Abhängigkeit endlicher vernünftiger Wesen die strenge Formalität
praktischer Gesetze, die, als Gesetze der Freiheit, negativ bestimmt sind gegen alle Materien
des Willens, denn sonst würde die autonome Bestimmung des Willens überhaupt nicht vorzu-
stellen sein, sondern nur die Gesetze der empirischen Psychologie, denen zufolge die Subjekte
230 als Gegenstände der Untersuchung a priori, noch ehe irgendeine Untersuchung stattgefunden
hat, als entmündigt erscheinen.

{Denn die Psychologie kann nur untersuchen, inwiefern ein Wille empirisch affiziert ist und
nach welchen Gesetzen diese Affizierung des empirischen Willens vor sich geht. Jemand, der
235 sich zum Objekt einer solchen psychologischen Untersuchung macht, hat von vornherein je-
den Anspruch auf Autonomie, auf Selbstbestimmung des eigenen Willens nach einem allge-
meinen moralischen Gesetz aufgegeben. Wer sich auf die Couch legt, hat nach Kant nicht
mehr den Anspruch darauf, eine Person zu sein. wie die Leute dann ihr Bestreben nach Auto-
nomie und die permanente Psychologisierung ihrer selbst und anderer zusammenbringen,
240 müßte jedem eigentlich ein Rätsel sein.}

Die Vorstellung der Autonomie, der Fähigkeit und dem Willen sich selbst das Gesetz zu ge-
ben, schließt diesem Gesetz alle Materie des Willens aus, so daß vom Gesetz selbst nur die
Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit bleibt. Jetzt wieder die Kritik der praktischen Ver-
nunft.
245

Kant, K.d.p.V., a.a.O., § 4. Lehrsatz III, S. 27, 1 - 19 {A 48 f}:

„Wenn ein vernünftiges Wesen sich seine Maximen als praktische allgemeine Gesetze denken
250 soll, so kann es sich dieselbe nur als solche Prinzipien denken, die nicht der Materie, sondern
bloß der Form nach den Bestimmungsgrund des Willens enthalten.
Die Materie eines praktischen Prinzips ist der Gegenstand des Willens. Dieser ist entweder
der Bestimmungsgrund des letzteren oder nicht. Ist er der Bestimmungsgrund desselben, so
würde die Regel des Willens einer empirischen Bedingung (dem Verhältnisse der bestimmen-
255 den Vorstellung zum Gefühle der Lust und Unlust) unterworfen, folglich kein praktisches
Gesetz sein. ...“

— {Oder: Diese Bestimmung des Willens fiel vollständig in die Psychologie als eine Naturwissenschaft.}

260

„Nun bleibt von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d.i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung. Also kann ein vernünftiges Wesen sich seine subjektiv-praktischen Prinzipien, d.i. Maximen, entweder gar nicht zugleich als allgemeine Gesetze denken, oder es muß annehmen, daß die bloße Form derselben, nach der jene sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicken, sie für sich allein zum praktischen Gesetze mache.“

265

— {Vorher hat Kant kritisiert – ich hatte es Ihnen vorgelesen –, daß die allgemeine Bestimmung der Lust oder der Unlust kein spezifisches Prinzip abgebe. Was er hier fordert, ist noch viel allgemeiner und hat explizit überhaupt keinen Inhalt mehr, sondern hat nur noch diese negative Beziehung auf jeden Inhalt, der ausgeschlossen ist von der Bestimmung des Prinzips, das die Form einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit haben soll.}

270

Ein solcher Wille, der allein unter der Form der Gesetzgebung steht und nicht restringiert ist durch irgendwelche Bedingungen seiner Realisierung, ist entweder ein Wille, der nichts will, also eine *contradictio in adjecto*, oder er ist ein Wille, der sich selbst den Gegenstand zu schaffen vermag.

275

{Schon wenn es irgendeine Materie gäbe, aus denen der Wille sich seinen Gegenstand schaffen könnte, wären diese materialen Bestimmungen der Realisierung des Willens objektiv vorausgesetzt, und das Subjekt müßte von diesen materialen Bestimmungen zumindest soweit affiziert sein, als sie dazu notwendig sind, den eigenen Willen zu realisieren oder in einem Gegenstand dann zu objektivieren. Also bleibt entweder der Wille, der kein Wille ist, oder der Wille, der fähig zur *creatio ex nihilo*, zu der Zeugung aus Nichts, ist. Kant hat dieses Problem durchaus gesehen. Und zwar unter dem Titel der Urteilskraft. Bis jetzt wurden die Prinzipien des moralischen Handelns begründet. Zu den Prinzipien hinzutreten müssen diejenigen Bedingungen, unter denen diese Prinzipien überhaupt auf bestimmte Handlungen anwendbar sind. Aufgrund derer also diese Handlungen danach zu beurteilen sind, ob sie dann der Pflicht zumindest gemäß sind oder aber nicht. Das ist in der Analytik der praktischen Vernunft das Zweite Hauptstück: Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft. Das mit der reinen praktischen Vernunft steht da nicht nur so, sondern da steht ›reine‹ praktische Vernunft, weil diese praktische Vernunft frei sein soll von aller Bestimmung durch die Materie des Willens.}

280

285

290

Kant, K.d.p.V., 1. Buch. Die Analytik der reinen praktischen Vernunft. Zweites Hauptstück. Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft, S. 57, 17 - 58, 9 {A 100 f}:

295

„Unter einem Begriffe eines Gegenstandes der praktischen Vernunft verstehe ich die Vorstellung eines Objekts als einer möglichen Wirkung durch Freiheit. Ein Gegenstand der praktischen Erkenntnis als einer solchen zu sein, bedeutet also nur die Beziehung des Willens auf die Handlung, dadurch er oder sein Gegenteil wirklich gemacht würde, und die Beurteilung, ob etwas ein Gegenstand der reinen praktischen Vernunft sei, oder nicht, ist nur die Unterscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, diejenige Handlung zu wollen, wodurch, wenn wir das Vermögen dazu hätten (worüber die Erfahrung urteilen muß), ein gewisses Objekt wirklich werden würde. Wenn das Objekt als der Bestimmungsgrund unseres Begehungsvermögens angenommen wird, so muß die physische Möglichkeit desselben durch freien Gebrauch unserer Kräfte vor der Beurteilung, ob es ein Gegenstand der praktischen Vernunft sei oder nicht, vorangehen. ...“

300

305

310 — {Ob wir das Vermögen dazu haben oder nicht, darüber muß, sagt Kant, die Erfahrung ur-
teilen. Problematisch, weil dann eine Handlung, die gefordert werden könnte als aus Pflicht,
die aber empirisch nicht möglich wäre, dann zu einem Widerstreit zwischen der moralischen
Forderung und der empirischen Bedingung führen könnte. Kant sagt hier, es ist die Frage, ob
315 Handlung, durch die ein Objekt wirklich werden kann. Und das Urteil geht dann über die
Handlung, durch die ein Objekt wirklich werden kann.}

„Dagegen wenn das Gesetz a priori als der Bestimmungsgrund der Handlung, mithin diese als
durch reine praktische Vernunft bestimmt betrachtet werden kann, so ist das Urteil, ob etwas
ein Gegenstand der reinen praktischen Vernunft sei oder nicht, von der Vergleichung mit un-
320 serem physischen Vermögen ganz unabhängig, und die Frage ist nur, ob wir eine Handlung,
die auf die Existenz eines Objekts gerichtet ist, wollen dürfen, wenn dieses in unserer Gewalt
wäre, mithin muß die moralische Möglichkeit der Handlung vorangehen; denn da ist nicht der
Gegenstand, sondern das Gesetz des Willens der Bestimmungsgrund derselben.
Die alleinigen Objekte einer praktischen Vernunft sind also die vom Guten und Bösen. Denn
325 durch das erstere versteht man einen notwendigen Gegenstand des Begehrungs-, durch das
zweite des Verabscheuungsvermögens, beides aber nach einem Prinzip der Vernunft.“

— {Oder: Gut und Böse sind hier Resultate. Oder: Ich kann gar nicht sagen, das Gute soll
angestrebt, das Böse soll verabscheut werden, sondern das, was nach dem moralischen Gesetz
330 erstrebenswert ist, ist das Gute, und was nach dem moralischen Gesetz verabscheuenswert ist,
ist das Böse. Gut und Böse sind Resultat der Unterscheidung nach den Prinzipien der Ver-
nunft, nicht etwa Gegenstände, die auf irgendeine Weise den Willen affizieren können oder
nicht affizieren können.}

335 Daß die Form der Gesetzmäßigkeit, die den Willen bestimmt, unterscheidet, daß er etwas for-
dert oder etwas ablehnt, gibt, solange dies ›etwas‹ sowohl seiner Herkunft als auch seiner Be-
schaffenheit nach völlig unbestimmt ist, noch kein Kriterium für das moralische Urteil {über
irgendeine Handlung; und die Frage, wie jetzt Kant die Kriterien für das moralische Urteil
über eine Handlung begründet, die steht in den Abschnitten, die überschrieben sind ›Von der
340 Typik einer reinen praktischen Urteilskraft‹, und die sind dann Gegenstand in der nächsten
Vorlesung, das schaffe ich jetzt nicht mehr.}

{PS.: Ein Hinweis, wie das zu lesen ist. Es ist ganz einfach Widersprüche in dem Kant aus-
zumachen. Wenn man sagt: Das ist widersprüchlich, also weg damit, braucht man sich damit
345 nicht zu befassen. Wenn man sorgfältig liest, sieht man, wie Kant zu diesen Widersprüchen
genötigt ist, und sieht, wie er diese Widersprüche selbst entwickelt. Und das macht immer den
Vorteil eines Textes von Rang aus, daß man das, was ihm entgegenzuhalten wäre, immer
schon in ihm berücksichtigt findet.}

[1. Heft, S. 14r - 17r] Trennung von : schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}

Als erstes eine Berichtigung: Herr Stolpe ist kein Pfaffe sondern Konsistorialrat, er dient zwar einer großen Sekte, aber nicht als Priester sondern als Kirchenjurist, er macht das, was in der anderen großen Sekte ein Kanoniker zu machen hat {Kanoniker haben dann im Unterschied zu den Kirchenräten die Priesterweihe, jedenfalls die niederen Weihen}. Was für Herrn Stolpe spricht, ist aber unabhängig von der Funktion, es ist die Weigerung, die Achtung vor sich selbst preiszugeben. Die ist, nach Kant, die erste Pflicht, die vor allen anderen deswegen rangiert, weil ohne sie die anderen Pflichten nicht denkbar sind. [<https://manfred-stolpe.de/>]

[https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Stolpe]

Kant, K.d.p.V., 1. Teil. 1. Buch. 3. Hauptstück. Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, in: Kants Werke Bd. 5, S. 87, 13 - 27 {A 155 f}:

„Auf diesen Ursprung gründen sich nun manche Ausdrücke, welche den Wert der Gegenstände nach moralischen Ideen bezeichnen. Das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich). Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muß ihm heilig sein. In der ganzen Schöpfung kann alles, was man will, und worüber man etwas vermag, auch bloß als Mittel gebraucht werden; nur der Mensch und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf ist Zweck an sich selbst. Er ist nämlich das Subjekt des moralischen Gesetzes, welches heilig ist, vermöge der Autonomie seiner Freiheit. Eben um dieser willen ist jeder Wille, selbst jeder Person ihr eigener, auf sie selbst gerichteter Wille auf die Bedingung der Einstimmung mit der Autonomie des vernünftigen Wesens eingeschränkt, es nämlich keiner Absicht zu unterwerfen, die nicht nach einem Gesetze, welches aus den Willen des leidenden Subjekts selbst entspringen könnte, möglich ist; also dieses niemals bloß als Mittel, sondern zugleich selbst als Zweck zu gebrauchen.“

— Die Achtung vor sich selbst, vor der Menschheit in der eigenen Person, schließt die Achtung vor allen anderen vernünftigen Wesen ein. Der Versuch, anderen die Selbstachtung zu nehmen, ist der Versuch, sie aus der Menschheit auszuschließen. Solche Versuche lassen den Rückschluß auf die Selbstachtung derer, die sie unternehmen, zu. Die Hetze gegen Manfred Stolpe, Ruth Berghaus, Stefan Heym und andere, die einst als Zeugen des Widerstandes gegen den anderen Staat willkommen waren, richtet sich nicht gegen die Fehler, die sich vielleicht gemacht haben, sondern gegen die Selbstbehauptung ihrer Autonomie. Soweit reicht die Ahnung vom Begriff der Selbstachtung auch bei der Journaille, die ihn nicht kennt, daß sie wütend alle die verfolgen, die, wie sie richtig vermuten, mit ihnen in der willigen Preisgabe der Selbstachtung nicht übereinstimmen. Daß die Brandenburger ihrem Ministerpräsidenten die moralische Haltung mit großer Zustimmung lohnen, ist so erfreulich auch wieder nicht, denn diese Zustimmung steht unter dem Verdacht, daß in ihr die eigene Autonomie delegiert wird an den Repräsentanten des Staates. Autonomie schließt aber ihrem eigenen Begriff nach jede Delegierung aus, die nur zu schnell zur Identifikation mit dem Adressaten der Delegierung führt und bei der Identifikation mit dem charismatischen Führer endet. Und die ist das genaue Gegenteil von der Autonomie und von Selbstbestimmung. So weit die Berichtigung zu dem, was ich das letzte Mal über den Konsistorialrat gesagt habe.

{Ich kann ihnen nur raten, sich jetzt nachträglich eines der Bücher von Stefan Heym anzusehen, den ›Ahasver‹ z.B., und darin zu lesen und dann zu urteilen über die moralische Achtung, die der Mann verdient hat oder nicht verdient hat.}

Nun noch eine Anmerkung zu dem Verhältnis von Moral und Recht. Um pflichtgemäß zu handeln reicht, sagt Kant, der Gehorsam gegen die Gesetze, die Legalität aus, und er unterscheidet auch in der Kritik der praktischen Vernunft zwischen Moralität und Legalität.

Kant, a.a.O., S. 81, 10 - 19 {A 144):

55 „Der Begriff der Pflicht fordert also an der Handlung objektiv Übereinstimmung mit dem
Gesetze, an der Maxime derselben aber subjektiv Achtung fürs Gesetz, als die alleinige Be-
stimmungsart des Willens durch dasselbe. Und darauf beruht der Unterschied zwischen dem
Bewußtsein, pflichtmäßig und aus Pflicht, d.i. aus Achtung fürs Gesetz, gehandelt zu haben,
60 davon das erstere (die Legalität) auch möglich ist, wenn Neigungen bloß die Bestimmungs-
gründe des Willens gewesen wären, das zweite aber (die Moralität), der moralische Wert,
lediglich darin gesetzt werden muß, daß die Handlung aus Pflicht, d.i. bloß um des Gesetzes
willen, geschehe."

— Nun setzte die Beschränkung auf die Legalität eine Vollständige Kenntnis der Gesetze,
65 immerhin 2 385 Paragraphen allein im BGB, voraus, oder, jemand müßte, um der Legalität
seiner Handlungen versichert zu sein, dauernd einen Juristen neben sich haben, der diese
Handlung auf Übereinstimmung mit den oder Widerspruch zu den Gesetzen überprüft. Wenn
das eine ersichtlich widersinnige Forderung ist, dann müssen die Maximen des Handelns prin-
zipiell auf ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit denen einer allgemeinen
70 Gesetzgebung überprüft werden können, und die kann dann nur eine sein.

{Noch eine Anmerkung, diese Gesetze, auch die, die in den Hochschulgesetzen stehen, sind
allesamt Beschränkungen der Freiheit der Willkür. Es gibt keine Gesetze, die irgendetwas
bestimmtes vorschreiben, wenn Leute, was an der Universität nicht selten ist, sich darauf be-
75 rufen, sie könnten der Gesetze wegen gar nicht anders handeln als sie wollten, dann drückt
sich darin nur der Wille aus, die Autonomie des eigenen Willens aufzugeben, nicht aber eine
Rechtfertigung für eine Handlung. Wenn Sie sich Fachbereichssitzungen ansehen, dann sehen
Sie lauter vermeintliche Amateurjuristen am Werk, die nicht einmal mitgekriegt haben, daß
Gesetze Einschränkungen sind, also etwas verbieten, nicht aber etwas Bestimmtes fordern
80 können.}

Daß eine allgemeine Gesetzgebung in vielen Gesetzen sich manifestiert ist entweder ein
Rückfall in die Willkür, alsdann sind die Gesetze nicht einstimmig und die Gesetzgebung
nicht eine, oder das eine Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung, als reine Form der Gesetz-
85 mäßigkeit, muß sich durch die Materie des Willens in eine Vielzahl von Gesetzen individuie-
ren. Für die wären dann die Materien des Willens ebenso bestimmend wie die allgemeine
Form der Gesetzmäßigkeit.

{Werfen Sie einen Blick ins bürgerliche Gesetzbuch und sehen nach, welche Klassen von
90 Fällen dort geregelt sind, immer bezieht sich das auf bestimmte Klassen von Sachverhalten,
und diese Sachverhalte müssen dann ja wohl bestimmte Materien des Willens sein. Für die
wären dann die Materien des Willens ebenso bestimmend wie die allgemeine Form der Ge-
setzmäßigkeit.}

95 Nun sind aber die Gesetze der Freiheit, nach Kant, ausschließlich negativ bestimmt gegen alle
Materie des Willens, sie schließen darum jede Positivierung aus, mit ihr aber auch den Willen
selbst. Gegen das Argument einen Einwand von Kant, wieder aus der Kritik der praktischen
Vernunft, d.i. in der Akademieausgabe S.55, in der Erstausgabe A 96:

100 Kant, K.d.p.V., 1. Buch. 1. Teil. 1. Hauptstück. II. Von der Befugnis der reinen Vernunft im
praktischen Gebrauche zu einer Erweiterung, die ihr im spekulativen für sich nicht möglich
ist, a.a.O., S. 55, 11 - 26 {A 96}:

105 „Außer dem Verhältnisse aber, darin der Verstand zu Gegenständen (im theoretischen Erkenntnis) {also in der Wissenschaft von den Gegenständen der Natur} steht, hat er auch eines zum Begehrungsvermögen, ..."

110 — {Also, der Verstand steht einmal in einer bestimmten Beziehung zu den Gegenständen möglicher Erfahrung oder den Gegenständen möglicher Erkenntnis, dann aber in einem anderen Verhältnis zu dem Begehrungsvermögen.}

„das darum der Wille heißt, und der reine Wille, so fern der reine Verstand (der in solchem Falle Vernunft heißt) durch die bloße Vorstellung eines Gesetzes praktisch ist. ..."

115 — {Also, der Verstand ist durch die bloße Vorstellung eines Gesetzes, das seinerseits den Willen bestimmen soll, praktisch.}

120 „Die objektive Realität eines reinen Willens oder, welches einerlei ist, einer reinen praktischen Vernunft ist im moralischen Gesetze a priori gleichsam durch ein Faktum gegeben; denn so kann man eine Willensbestimmung nennen, die unvermeidlich ist, ob sie gleich nicht auf empirischen Prinzipien beruht. ..."

125 — {Die Behauptung, durch die moralische Bestimmung des Gesetzes für den Willen sei dieser selbst als Faktum gegeben, oder, der Bestimmungsgrund des Willens sei der Nachweis der Existenz des Willens, der objektiven Realität dieses Willens.}

130 „Im Begriffe eines Willens aber ist der Begriff der Kausalität schon enthalten, mithin in dem eines reinen Willens der Begriff einer Kausalität mit Freiheit, d.i. die nicht nach Naturgesetzen bestimmbar, folglich keiner empirischen Anschauung als Beweises seiner Realität fähig ist, dennoch aber in dem reinen praktischen Gesetze a priori seine objektive Realität, doch (wie leicht einzusehen) nicht zum Behufe des theoretischen, sondern bloß praktischen Gebrauchs der Vernunft vollkommen rechtfertigt."

135 1. Die Gesetze der Freiheit sind bestimmt negativ gegen jede Materie des Willens.
2. Ein Wille, der nichts will, ist keiner.
3. Sagt Kant, die objektive Realität des Willens ist gleichwohl erwiesen durch die bloße Existenz des Gesetzes, das diesen Willen als vernünftig bestimmen soll.

140 Das ist, nun für den Willen, die Form des ontologischen Gottesbeweises: Die objektive Realität des reinen Willens ist durch das Gesetz gegeben, durch das er bestimmt wird, und dieses Gesetz ist durch sich selbst als ein Faktum gegeben. Wenn das so ist, dann muß mit dem Willen auch die Materie des Willens gegeben sein, und aus ihm seine Beziehung auf seine Materie zu begründen sein.

145 Für die, die im Studium der Kantschen Philosophie fortgeschritten sind: Kategorien, reine Verstandesbegriffe a priori, sind für Kant nur vorstellbar in ihrer Funktion, das Mannigfaltige unter die synthetische Einheit der Apperzeption zu bringen, also durch ihre Beziehung auf Gegenstände möglicher Erfahrung. Diese Beziehung kann aber nicht aus den Gegenständen wirklicher Erfahrung abgelesen werden, denn die Gegenstände wirklicher Erfahrung sind Resultat der Beziehung der Kategorien auf die Mannigfaltigkeit. Also muß die Beziehung der reinen Verstandesbegriffe a priori auf die Gegenstände möglicher Erfahrung aus diesen reinen Verstandesbegriffen selbst konstruiert werden. Diese dem Verstand eben nicht eingängige Konstruktion ist der Inhalt der transzendentalen Doktrin der Urteilkraft, mit Schematismus und Grundsätzen der transzendentalen Urteilkraft. Analog zu dieser transzendentalen Doktrin

150

155 der Urteilskraft ist die Aufgabe der reinen praktischen Urteilskraft {die aus dem Gesetz des Willens dessen Beziehung auf die mögliche Materie eines Willens selbst konstruiert}.

{Die nicht etwa ein Gesetz des Willens, eine vernünftige Bestimmung des Willens auf der einen Seite und die Materie auf der anderen Seite hat und dann versucht, beide durch irgend-

160 etwas in Beziehung zueinander zu setzen, sondern aus dem Gesetz des Willens, oder der Autonomie, soll selbst die Beziehung auf die Materie des Willens konstruiert werden, ganz in Analogie zu der Kritik der reinen Vernunft, wo aus den reinen Verstandesbegriffen a priori, den Kategorien, deren Beziehung auf Gegenstände möglicher Erfahrung konstruiert werden soll. Wie gesagt ein nicht eben leichter Teil schon in der Kritik der reinen Vernunft.}

165 Die Typik der reinen praktischen Vernunft verlangt die Vorstellung einer zweiten Natur, die mit der ersten zwar kompatibel, aus ihr aber nicht begründbar ist sondern die auf der Grundlage der ersten geschaffen ist als Manifestation der Freiheit.

170 Kant, K.d.p.V., 1. Teil. 1. Buch. 2. Hauptstück. Von der Typik der reinen praktischen Urteilskraft, a.a.O., S. 67, 25 - 69, 25, {A 119}:

[Ende der Handschrift → ab hier nur noch die frei formulierte Rede]

175 „Die Begriffe des Guten und Bösen bestimmen dem Willen zuerst ein Objekt. Sie stehen selbst aber unter einer praktischen Regel der Vernunft, welche, wenn sie reine Vernunft ist, den Willen a priori in Ansehung seines Gegenstandes {hier des Guten und des Bösen} bestimmt. ...“

180 — Eine Erinnerung an die Vorlesung von vor einer Woche, da sind das Gute und das Böse nicht irgendwelche Objekte des Willens, sondern das Gute und das Böse sind Resultate der vernünftigen Bestimmung des Willens. Es gibt also kein transzendentes Objekt, wie die Idee des Guten oder der Abfall von der Idee des Guten. Denn vom Bösen kann es eigentlich keine Idee geben, jedenfalls nicht nach der traditionellen Auffassung nach der es eine privatio boni debiti, die Abwesenheit eines geschuldeten Guten ist, weswegen das Böse gar keine Selbstständigkeit haben kann, weswegen nach der traditionellen Theologie, also die, die bis ins 12. Jhd. Geltung hatte, es auch keine Macht des Bösen geben konnte und auch keine Hexen. Erst die Revision der rationalen Theologie hat sowas wie die Verfolgung derer, die angeblich vom Teufel besessen sind, oder die Hexen sind, ermöglicht. Also bleibt eigentlich nur die Idee des

185 Guten und ihre privative Negation. Kant sagt, die Idee des Guten und die daraus resultierende privative Negation, die daraus resultierende Idee des Bösen, sind keine transzendenten Objekte des Willens, sondern Resultate seiner vernünftigen Bestimmung: Vernünftige Bestimmung ist gut, die Negation der vernünftigen Bestimmung ist böse. Kann man auch nachlesen in der Schrift »Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft«. [WW Bd. 6]

190

195 „Ob nun eine uns in der Sinnlichkeit mögliche Handlung der Fall sei, der unter der Regel stehe, oder nicht, dazu gehört praktische Urteilskraft, wodurch dasjenige, was in der Regel allgemein (in abstracto) gesagt wurde, auf eine Handlung in concreto angewandt wird. Weil aber eine praktische Regel der reinen Vernunft erstlich, als praktisch, die Existenz eines Objekts

200 betrifft und zweitens, als praktische Regel der reinen Vernunft, Notwendigkeit in Ansehung des Daseins der Handlung bei sich führt, mithin praktisches Gesetz ist und zwar nicht Naturgesetz durch empirische Bestimmungsgründe, sondern ein Gesetz der Freiheit, nach welchem der Wille unabhängig von allem Empirischen (bloß durch die Vorstellung eines Gesetzes überhaupt und dessen Form) bestimmbar sein soll, alle vorkommenden Fälle zu möglichen

205 Handlungen aber nur empirisch, d.i. zur Erfahrung und zur Natur gehörig, sein können: so scheint es widersinnisch, in der Sinnenwelt einen Fall antreffen zu wollen, der, da er immer so

fern nur unter dem Naturgesetze steht, doch die Anwendung eines Gesetzes der Freiheit auf sich verstatte, und auf welchen die übersinnliche Idee des sittlich Guten, das darin in concreto dargestellt werden soll, angewandt werden könne. ..."

210

— Kant sagt also, zunächst an der Stelle, weil etwas 1. praktische Regel, 2. praktische Regel der reinen Vernunft sei, geriete diese Bestimmung des Willens notwendig mit sich in Widerstreit. Denn entweder es ist reine praktische Regel, dann ist es unabhängig von aller Bestimmung durch das Objekt, alsdann hat der Wille auch kein Objekt mehr, oder es ist eine praktische Regel die auf ein Objekt geht, alsdann ist der Wille restringiert durch das Subjekt, also pathologisch affiziert, also steht die Handlung nicht unter moralischen Bestimmungsgründen, sondern unter empirischen Bestimmungsgründen. Vielleicht ein didaktischer Hinweis, der Rang von Texten läßt sich daran ermessen, wie sehr ein Autor sich um die objektiven Probleme, die in ihm manifestiert sind, herumdrückt oder nicht. Kant legt gleich zu Anfang der Typik der reinen praktischen Urteilkraft das Problem, das sich daraus ergibt vor und sagt, es muß widersinnig erscheinen, eine Doktrin der Urteilkraft für die reine praktische Vernunft zu finden, denn diese muß ja nicht nur den Willen, sondern dessen Beziehung auf die Materie des Willens bestimmen. Und das geht nicht, wenn der Wille selbst bestimmt ist durch die Materie des Willens.

225

„Also ist die Urteilkraft der reinen praktischen Vernunft eben denselben Schwierigkeiten unterworfen, als die der reinen theoretischen, welche letztere gleichwohl, aus denselben zu kommen, ein Mittel zur Hand hatte: nämlich da es in Ansehung des theoretischen Gebrauchs auf Anschauungen ankam, darauf reine Verstandesbegriffe angewandt werden könnten, dergleichen Anschauungen (obzwar nur von Gegenständen der Sinne) doch a priori, mithin, was die Verknüpfung des Mannigfaltigen in denselben betrifft, den reinen Verstandesbegriffen a priori gemäß (als Schemata) gegeben werden können. ..."

230

— Oder, Kant sagt, es gibt ein Vermögen, das bestimmbar ist durch den Verstand und das gleichwohl in Analogie zur Anschauung steht, und das heißt bei Kant erstmal Einbildungskraft überhaupt und dann produktive Einbildungskraft im besonderen. In der produktiven Einbildungskraft lassen sich, den Gesetzen des Verstandes korrespondierend, Modelle konstruieren in den Anschauungsformen von Raum und Zeit, die völlig analog sein können zu empirischen Erscheinungen. Oder, es läßt sich in Raum und Zeit ein Modell der Planetenbewegung konstruieren, aus den physikalischen, also Newtonschen Gesetzen, und das ist dann vollständig analog, gehorcht dem gleichen Gesetz wie die Erscheinungen selbst. Solche Möglichkeiten, also der Konstruktion aus Prinzipien, gibt es für den Willen nicht, denn die Kategorien sind a priori über Schemata und Grundsätze auf die Formen der Anschauungen, und damit auf die Gegenstände möglicher Erfahrung bezogen, der Wille ist als Kausalität aus Freiheit erst einmal auf gar nichts bezogen. Also gibt es kein zur Kritik der reinen Vernunft analoges Modell der Realisierung des vernünftig bestimmten Willens in den Gegenständen der Erfahrung.

235

240

245

„Hingegen ist das sittlich Gute etwas dem Objekte nach Übersinnliches, für das also in keiner sinnlichen Anschauung etwas Korrespondierendes gefunden werden kann, und die Urteilkraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft scheint daher besonderen Schwierigkeiten unterworfen zu sein, die darauf beruhen, daß ein Gesetz der Freiheit auf Handlungen als Begebenheiten, die in der Sinnenwelt geschehen und also so fern zur Natur gehören, angewandt werden soll. ..."

250

255

— Sonst aber, außerhalb der Sinnenwelt, geschieht nach Kant nichts. Das ist nicht nur die Frage, ob es die vernünftige Begründung der Maxime empirischen Handelns gibt, sondern es ist auch die Frage, ob es eine vernünftige Begründung des Rechts gibt, und zwar eines Rechts,

260 das applikabel ist, eines Rechts, nach dem dann Recht gesprochen werden kann in Streitfällen.
Wo nicht, ist das Recht bloße Manifestation des Willens der Herrschenden und reduziert sich
tatsächlich auf den Spruch ›Recht ist, was der Führer will‹, oder der Kanzler, aber der will
eigentlich nichts außer Kanzler sein. Die empirische Negation eines Willens nennt man dann
auch ›Aussitzen‹. Entschuldigung, eines ist mir noch eingefallen, das ich nicht notiert habe.
265 Wer sich für die Kritik der praktischen Vernunft interessiert, könnte sich ja mal Gedanken
machen darüber mit welcher Rigorosität einerseits Kant die Autonomie des Willens verfißt,
wie andererseits in der Darstellung aber etwas vorkommt, was in der Kritik der reinen Ver-
nunft kaum Platz hat – Beispiele. Und eigentlich verbietet diese Passage, die Kant hier bringt,
überhaupt die Konzeption von Beispielen; denn in jedem Beispiel ist ja die Autonomie des
Willens bezogen auf empirische Gegenstände, auf ein empirisches Modell.

270 „Allein hier eröffnet sich doch wieder eine günstige Aussicht für die reine praktische Urteils-
kraft. Es ist bei der Subsumtion einer mir in der Sinnenwelt möglichen Handlung unter einem
reinen praktischen Gesetze nicht um die Möglichkeit der Handlung als einer Begebenheit in
der Sinnenwelt zu tun; denn die gehört für die Beurteilung des theoretischen Gebrauchs der
275 Vernunft nach dem Gesetze der Kausalität, eines reinen Verstandesbegriffs, für den sie ein
Schema in der sinnlichen Anschauung hat. ..."

— Oder sie gehört im erweiterten Sinn dann zur empirischen Psychologie und empirischen
Soziologie.

280 „Die physische Kausalität, oder die Bedingung, unter der sie stattfindet, gehört unter die Na-
turbegriffe, deren Schema transzendente Einbildungskraft entwirft. Hier aber ist es nicht um
das Schema eines Falles nach Gesetzen, sondern um das Schema (wenn dieses Wort hier
schicklich ist) eines Gesetzes selbst zu tun, weil die Willensbestimmung (nicht die Handlung
285 in Beziehung auf ihren Erfolg) durchs Gesetz allein, ohne einen anderen Bestimmungsgrund,
den Begriff der Kausalität an ganz andere Bedingungen bindet, als diejenigen sind, welche die
Naturverknüpfung ausmachen. ..."

— Ich habe mir hier am Rand notiert, diese »ganz anderen Bedingungen« müßten ja nun ei-
290 gentlich aufgeführt werden: Unter welchen Bedingungen soll dann die Realisierung des Wil-
lens, nach dem Schema des Gesetzes, oder nach dem Gesetz, das selbst die Funktion des
Schemas übernimmt, nach dem die Begriffe auf die empirische Realität bezogen werden,
möglich sein?

295 „Dem Naturgesetze als Gesetze, welchem die Gegenstände sinnlicher Anschauung als solche
unterworfen sind, muß ein Schema, d.i. ein allgemeines Verfahren der Einbildungskraft (den
reinen Verstandesbegriff, den das Gesetz bestimmt, den Sinnen a priori darzustellen), korres-
pondieren. ..."

300 — Oder: Das Schema soll vermöge der Einbildungskraft zu dem reinen abstrakten Gesetz ein
Modell in der Form der Anschauung konstruierbar machen, und das ist in der Tat auch mög-
lich. Die Gesetze selber sind unanschaulich – Kraft gleich Masse mal Beschleunigung ist et-
was, was lauter Begriffe enthält, die nicht anschaulich sind. Weder kann man Kräfte sehen
noch hören, tasten etc., noch kann man Beschleunigungen sehen, hören etc, sondern Be-
305 schleunigungen sind Relationen von Örtern und Zeiten, und diese Relationen selbst sind we-
der sichtbar noch hörbar, noch sonst was, sie sind keine Gegenstände möglicher Erfahrung.
Gleichwohl lassen sich Modelle in den Formen der Anschauung aus ihnen konstruieren. Was
Sie am Himmel sehen, sind Lichtpunkte und vielleicht noch, daß die nicht immer an derselben
Stelle stehen, das ist alles. Planetenbahnen kann man nicht angucken, Planetenbahnen kann

310 man aber sehr wohl konstruieren und kann feststellen, daß sich diese Lichtpunkte gemäß den konstruierten Bahnen dann bewegen.

„Aber dem Gesetze der Freiheit (als einer gar nicht sinnlich bedingten Kausalität) mithin auch dem Begriffe des unbedingt Guten kann keine Anschauung, mithin kein Schema zum Behuf
315 seiner Anwendung in concreto unterlegt werden. Folglich hat das Sittengesetz kein anderes die Anwendung desselben auf Gegenstände der Natur vermittelndes Erkenntnisvermögen, als den Verstand (nicht die Einbildungskraft), welcher einer Idee der Vernunft nicht ein Schema der Sinnlichkeit, sondern ein Gesetz, aber doch nur ein solches, das an Gegenständen der Sinne in concreto dargestellt werden kann, mithin ein Naturgesetz, aber nur seiner Form nach, als
320 Gesetz zum Behuf der Urteilskraft unterlegen kann, und dieses können wir daher den Typus des Sittengesetzes nennen. ..."

— Oder: Der Typus des Sittengesetzes soll genau das leisten, was in der Kritik der reinen Vernunft der Schematismus der reinen Verstandesbegriffe und die Grundsätze des reinen
325 Verstandes leisten, nämlich die Beziehung auf eine mögliche Materie des Willens. Einerseits sagt Kant, das geht gar nicht ohne die Reinheit des Sittengesetzes zu tangieren, andererseits sagt er, es ist aber notwendig, sonst ist dieser Wille selbst gar kein Wille, sondern ein Wille, der nichts will.

330 „Die Regel der Urteilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft ist diese: Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetze der Natur, von der du selbst ein Teil wärest, geschehen sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest. Nach dieser Regel beurteilt in der Tat jedermann Handlungen, ob sie sittlich gut oder böse sind."

335 — Nochmal: »Die Regel der Urteilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft ist diese: Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetze der Natur, von der du selbst ein Teil wärest, geschehen sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest?« Das erscheint zunächst wirklich als irre Formulierung, denn entweder ist eine Handlung ein Teil der Natur und damit durch Naturgesetze bestimmt, determiniert, dann ist es eine völlig überflüssige Frage, ob einem das gefällt oder nicht, ob das in Übereinstimmung steht mit dem eigenen Willen oder nicht. Kein Mensch wird gefragt, ob ihm das Gravitationsgesetz gefällt oder nicht oder ob es in Übereinstimmung steht mit der vernünftigen Bestimmung seines Willens oder nicht, sondern das ist so, ob man damit moralisch einverstanden sein kann oder nicht. Kant sagt, stelle dir nun vor, du könntest eine ganze
340 Welt nach Gesetzen schaffen, die von den Gesetzen bestimmt wird, wie die Natur von den Naturgesetzen, und frage dich, wenn du die Freiheit hättest, könntest du dann die Autonomie deines Willens in der so geschaffenen Natur wiederfinden, wie sie von Kant bestimmt ist, nämlich so, daß du selbst in dieser Natur nicht bloß Mittel, sondern auch Selbstzweck bist. Es wird also zur Überprüfung der Maxime eines Handelns dazu aufgefordert sich die Schaffung einer Welt nach Gesetzen vorzustellen und das Urteil über diese so vorgestellte Welt in der Weise, ob sie mit der Autonomie des eigenen Willens übereinstimmen könne oder nicht, und zwar nach einer allgemeinen Regel, so daß die so geschaffene Welt dann die Einstimmung der Autonomie des eigenen Willens mit der Autonomie aller anderen zum Resultat hätte. Die Typik der reinen praktischen Urteilskraft verlangt die Vorstellung einer zweiten Natur, die mit
355 der ersten zwar kompatibel, aus ihr aber nicht begründbar ist, die auf der Grundlage der ersten zwar geschaffen ist, als Manifestation der Freiheit. Und das ist genau die Stelle, an der die Kantsche Theorie der reinen praktischen Vernunft zwangsläufig übergeht in Gesellschaftstheorie, nicht in empirische Soziologie, sondern in Gesellschaftstheorie – der Gegenstand der
360 Gesellschaftstheorie ist nämlich die zweite Natur.